

SGK RLP

ZUSAMMENFASSUNG RECHTSPRECHUNG

Hier haben wir die gesammelten Urteile mit Bezug zur Kommunalpolitik zusammen gefasst, welche zuvor auf unserem SGK Mitgliederportal zu finden waren. Die Urteile wurden im Zeitraum von 2009 bis 2012 gesprochen, unsere Auflistung beginnt mit dem jüngsten Urteil aus dem Jahr 2012.

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen Kita-Finanzierung U 3 - Ausbau im Überblick.....	4
2. Zur angemessenen Information einer Stadtratsfraktion.....	7
3. Landrat darf Satzungsbeschlusses eines Gemeinderates aufheben.....	8
4. Arbeitsverwaltung muss Kosten für Gebärdendolmetscher eines Auszubildenden übernehmen.....	26
5. Kein Anspruch politischer Parteien auf Benutzung einer Bürgerhalle.....	27
6. Eilantrag gegen Zensus-Haushaltsbefragung abgelehnt.....	28
7. Zum Rauchverbot in einer Zwei-Raum-Gaststätte.....	30
8. Verbandsgemeinde und Landkreis können nicht gemeinsam Schulträger einer Realschule plus sein.....	31
9. Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt: Solarkollektoren auf denkmalgeschütztem Gebäude sind zulässig.....	32
10. LSG Rheinland-Pfalz: Unterlassene Beratung über freiwillige Weiterversicherung kann zu sozialrechtlichem Herstellungsanspruch führen.....	34
12. Streit um Kreisumlage.....	36
13. Fahrtenbuchauflage – Kein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Fahrer.....	39
14. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz: Spätere Steuererstattungen sind bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes nicht zu berücksichtigen.....	40
15. Winzer müssen Abgabe für Deutschen Weinfonds zahlen.....	41
16. BAG: Stellenausschreibung für „junge“ Bewerber verstößt gegen das Altersdiskriminierungsverbot.....	43
17. Gutachten zu Jugendschutz im Internet darf geheim bleiben.....	45

18. Abberufung aus dem Aufsichtsrat einer städtischen GmbH.....	46
19. BGH: Wasserversorger müssen bei wesentlicher Änderung des technischen Standards und beachtenswertem Kundeninteresse Ermessensentscheidung über Wasserzähler-Austausch treffen.....	47
20. Kein finanzieller Ausgleich bei nicht genommenen Urlaub.....	49
21. Gemeinde erhält für auf Finanzamtfehler beruhenden Gewerbesteuerausfall keinen Ausgleich.....	50
22. Nicht alle kommunalen Immobiliengeschäfte unterliegen dem europäischen Vergaberecht	52
23. OVG Koblenz: In Tschechien erteilte Fahrerlaubnis muss in Deutschland anerkannt werden	53
24. Krankentransporte nur mit inländischer Genehmigung.....	54
25. Straßenverkehrsrecht: Kein Anspruch auf Poller.....	56
26. VG Koblenz: Nebenbestimmungen können Gefahr durch Eiswurf bei Windkraftanlagen entgegenwirken.....	57
27. Grundsicherungsträger muss Unterkunftskosten bei Umzug vor Leistungsbeginn erst mal in voller Höhe tragen.....	58

1. Informationen Kita-Finanzierung U 3 - Ausbau im Überblick

Sachstand

Das Thema „KiTa-Ausbau U 3“ befindet sich derzeit in intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) und den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) einerseits, zwischen Bund und Ländern andererseits.

Das MIFKJF führt aktuell Verhandlungen auf politischer und auf Arbeitsebene in zwei Richtungen:

Mit dem BMFSFJ im Hinblick auf die Umsetzung der im Rahmen des Fiskalpakts vom Bund zur Verfügung gestellten 580 Mio. € (bundesweit, d.h. für Rheinland-Pfalz: 27,2 Mio. €) zur weiteren Finanzierung des U 3-Ausbaus,

Mit den KSV zur Revision des bereits vollzogenen, und auf Basis der Gemeinsamen Eckpunkte zum U 3-Ausbau (Grundlage „Krippengipfel“ von 2007) erfolgten Ausbaus einerseits, und zur Umsetzung des auf neuen Erkenntnissen beruhenden Ausbauzieles für den U 3-Ausbau in Rheinland-Pfalz (39 % U 3-Ausbauziel) mit einer Verlängerungsperspektive der Fördervereinbarung zwischen Land und Kommunen bis 2015.

Den erstgenannten Spiegelstrich betreffend lässt sich aus heutiger Sicht noch keine endgültige Einschätzung seitens des MIFKJF abgeben. Das Thema befindet sich zurzeit im Bundesratsverfahren. Aktuell ist nach der G-Kamin Runde der Ministerpräsidenten und –Ministerpräsidentinnen ein gemeinsam getragener Brief des federführenden Landes Thüringen an die Bundeskanzlerin auf den Weg gebracht worden, mit dem Ziel, die Verteilung der Bundesgelder zu beschleunigen und zu entbürokratisieren und das Verfahren wie besprochen flexibel zu handhaben (großer Einsatz unseres Ministerpräsidenten Kurt Beck bei diesem Thema).

Zum zweiten Spiegelstrich:

Nach dem politischen Spitzengespräch am 05.09.2012 auf Einladung von Ministerin Irene Alt mit den drei KSV des Landes Rheinland-Pfalz fand vereinbarungsgemäß am 24.09.2012 auf Abteilungsebene die Fortsetzung der Beratungen statt. Ziel des Gespräches war eine ge-meinsame Revision des erfolgten „U 3-Ausbaus“ auf Grundlage statistischer Daten sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Umsetzung der weiteren Landes- und Bun-desförderung (Fiskalpakt).

Das Gespräch war gekennzeichnet von einer lösungsorientierten und zielführenden Arbeits-atmosphäre.

Zum einen wurden im Rahmen einer Revision die Betrachtung des erreichten Ausbaustands des KiTa-Betreuungsangebotes und die damit verbundenen Finanzierungsanteile anhand konkreter Zahlen in den Mittelpunkt gestellt.

Zum anderen wurde - in Berücksichtigung der zeitlich eng getakteten Vorgaben zur Umset-zung des weiteren U 3-Ausbaus - eine zielgerichtete und an den kommunalen Bedarfen ori-entierte Förderstrategie in den Blick genommen. Gemeinsame Intention war, förderpolitische Anreize zu schaffen, um die weiteren Schritte des U 3-Ausbaus forciert zu unterstützen.

Die auf Arbeitsebene erzielten inhaltlichen Positionierungen und Verfahrensvorschläge wur-den nach Rückkopplung der Vertreter der KSV mit ihren Vorständen jedoch wieder relativiert. Das für den 15.10.2012 anberaumte Fortsetzungsgespräch wurde abgesagt und soll nach weiteren Klärungen neu terminiert werden.

Bundesmittel Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013 (Krippengipfel)

Die Bundesmittel in Höhe von 103 Mio. € wurden nach Anzahl der U3 Kinder auf die Länder verteilt und stellten nicht auf den jeweiligen Ausbaubedarf ab. Um die

Bundesmittel fristge-recht und vollständig abrufen zu können, wurden bisher vorrangig diese Mittel bewilligt und verausgabt.

Zum 01.10.2012 erfolgten Bewilligungen in Höhe von 103 Mio. €; 69,52 Mio. € wurden abge-rufen bzw. ausgezahlt.

Die von den Kommunen aufgestellte Forderung an das Land, sich mit einem Drittel an 360 Mio. € der Gesamt – Investitionskosten zu beteiligen wird vom MIFKJF wie folgt gegen-argumentiert:

Die von den KSV immer wieder zitierte Drittelfinanzierung wurde nie festgeschrieben, sondern es sollten erst die Bundesmittel verausgabt werden und dann Landesgelder fließen.

Die Berechnungen des MIFKJF stellen eindeutig und nachweislich fest, dass von den 360 Mio. € nur 95 Mio. € in den U-3 Ausbau geflossen sind; der Rest wurde für Ü 3 Plätze, für Sanierungsmaßnahmen, integrative Gruppen etc. verwendet.

Im Doppelhaushalt 2012/2013 wurden 17,5 Mio. € an Landesmitteln als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, um den Kommunen Planungssicherheit bei Auslau-fen der Bundesmittel zu geben. Zurzeit wird auf Basis der Landesgelder bewilligt.

Bundesmittel nach Fiskalpakt

Die im Fiskalpakt verhandelten 27,2 Mio. € für RLP werden, sobald die Verhandlungen auf Bundesebene abgeschlossen sind, rückwirkend zum 01.07.2012 verteilt werden.

Die Verteilungskriterien für das Land RLP werden zurzeit unter Berücksichtigung vieler verschiedener beeinflussender Faktoren im MIFKJF erarbeitet. Das vorrangige Ziel ist es immer noch eine einvernehmliche Lösung mit den KSV zu erreichen; sollte dies nicht möglich sein, wird das MIFKJF zeitnah Verteilungskriterien festlegen und entsprechend rechtzeitig und umfänglich informieren.

Es wird schwierig werden Lösungsansätze zu finden, bei denen alle kommunalen, vor Ort handelnden Akteure befriedigt werden können.

2. Zur angemessenen Information einer Stadtratsfraktion

Die CDU-Fraktion im Mainzer Stadtrat wurde vom Oberbürgermeister angemessen über die vom Stadtrat am 01.09.2010 beschlossene Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft informiert. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) mit Urteil vom 28.10.2011, Az.: 2 A 10685. 11.OVG.

Zum Sachverhalt

Am 01.09.2010 beschloss der Rat der Stadt Mainz die Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft (ZBM), in welche die städtischen Beteiligungen eingebracht werden sollen.

Mit ihrer Klage hat die CDUSTadtratsfraktion geltend gemacht, der Oberbürgermeister habe sie im Vorfeld der Stadtratssitzung nicht rechtzeitig und vollständig über die Bildung der ZBM informiert. Das VG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von der CDUFraktion eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Angemessene Sachstandsmitteilungen und weitere Antragsrechte

Der Oberbürgermeister habe die CDU-Stadtratsfraktion im Vorfeld der Stadtratssitzung vom 01.09.2010 rechtzeitig und angemessen über den Sachstand hinsichtlich der Gründung der ZBM unterrichtet. So habe er der Fraktion schriftliche Vorlagen mit umfangreichen Anlagen sowie zwei Gutachten überlassen, die sich ausführlich mit den

kommunalverfassungsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen bei der Bildung einer Beteiligungsgesellschaft auseinandersetzen. Zur Beschaffung weiterer Informationen habe allein der Stadtrat den Oberbürgermeister durch Mehrheitsbeschluss verpflichten können. Der CDU-Fraktion habe lediglich das Recht zugestanden, im Stadtrat einen entsprechenden Antrag zu stellen sowie eine Sachverständigenanhörung zu verlangen, welche am 25.08.2010 auch durchgeführt worden sei.

3. Landrat darf Satzungsbeschlusses eines Gemeinderates aufheben

Die Klage richtet sich gegen die Aufhebung eines Satzungsbeschlusses des Rates der Klägerin über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B durch den beklagten Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Klägerin ist eine kreisangehörige Gemeinde, die seit 1999 weder über einen ausgeglichenen Haushalt noch über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügt. Für das Haushaltsjahr 2003 setzte der Beklagte im Wege der Ersatzvornahme die Hebesätze der Klägerin für die Grundsteuer B auf 391 v.H. (im Vorjahr 350 v.H.) und für die Gewerbesteuer auf 413 v.H. (im Vorjahr 400 v.H.) des Steuermessbetrages fest.

Durch Beschluss vom 5. Juli 2005 senkte der Rat der Klägerin für das Haushaltsjahr 2005 die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 350 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. des Steuermessbetrages. Nach der auf Anweisung des Beklagten erfolgten Beanstandung des Beschlusses durch den Bürgermeister und nach dem Beschluss des Rates vom 1. September 2005, den beanstandeten Beschluss nicht aufzuheben, hob der Beklagte mit der streitgegenständlichen Verfügung vom 23. Dezember 2005 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Beschluss des Rates vom 5. Juli 2005 auf.

Der dagegen von der Klägerin erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Juni 2007 stattgegeben und die Verfügung des Beklagten vom 23. Dezember 2005 aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 130a VwGO mit Beschluss vom 22. Juli 2009 das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die angefochtene Verfügung des Beklagten vom 23. Dezember 2005 sei zu Recht auf § 122 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gestützt. Der aufgehobene Ratsbeschluss vom 5. Juli 2005 verletze geltendes Recht, weil er gegen § 75 Abs. 3 GO NRW in der gemäß Art. 1 § 9 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (NKFG NRW) auch nach dem 31. Dezember 2004 noch anwendbaren Fassung (GO NRW a.F.) verstoße, wonach die Gemeinden die Pflicht haben, den Haushalt in jedem Jahr auszugleichen. Wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden könne, sei dieser gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 GO NRW a.F. zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Daraus ergebe sich die haushaltsrechtliche Pflicht für die Gemeinden, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel so schnell wie möglich zu erreichen. Insbesondere beinhalte dies die Pflicht, von Einnahmen mindernden Maßnahmen - wie hier der Senkung der Realsteuerhebesätze - grundsätzlich abzusehen. Diese Pflicht sei allerdings auf das Zumutbare begrenzt. Die Zumutbarkeit des haushaltsrechtlich gebotenen Verhaltens bestimme sich einerseits nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben für das in Rede stehende Tun oder Unterlassen sowie danach, ob das Verhalten auch unter Berücksichtigung des im Rahmen des Grundsatzes sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (§ 75 Abs. 2 GO NRW a.F.) eröffneten Handlungsspielraums der betroffenen Gemeinde geboten sei. Dabei sei der Spielraum umso enger, je größer oder andauernder das Haushaltsdefizit und je unabsehbarer sein Ende sei. Diesen Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts werde der beanstandete Ratsbeschluss der Klägerin vom 5. Juli 2005 nicht gerecht. Mit ihm wäre die Grundsteuer B mit 350 v.H. des Steuermessbetrages und die Gewerbesteuer mit 400 v.H. auf ein Niveau reduziert

worden, das im Landesdurchschnitt zuletzt 1994 bzw. 1992 erreicht worden sei. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wäre 2005 im Landkreis der niedrigste gewesen; beim Hebesatz für die Gewerbesteuer hätte sich die Klägerin zusammen mit der Gemeinde Dahlem im landkreisinternen Vergleich ebenfalls an der unteren Belastungsgrenze befunden. Für die Klägerin sei es auch zumutbar gewesen, auf die Absenkung zu verzichten. Die Annahme, die beschlossene Senkung der Realsteuerhebesätze werde wegen der damit bewirkten Steigerung der Attraktivität der Klägerin zu höheren Einnahmen führen, sei allenfalls eine Hoffnung, deren tatsächliche Grundlage dünn sei. Denn die Höhe der Realsteuerhebesätze sei regelmäßig nicht der zentrale Grund für die Entscheidung, in welcher Gemeinde sich ein Unternehmen ansiedle bzw. Personen ihren Wohnsitz nähmen. Die Absenkung der Realsteuerhebesätze könne nicht mit dem Hinweis auf die sonstige Abgabenbelastung der Bürger im Bereich der Klägerin, insbesondere mit hohen Entwässerungsgebühren, begründet werden. Weder die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG noch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG stünden der angefochtenen Verfügung entgegen. Ferner sei ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 GrStG und § 16 Abs. 1 GewStG nicht ersichtlich.

Gegen den Beschluss hat die Klägerin die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen: Dem Beklagten fehle es an der Kompetenz, auf die Höhe der kommunalen Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer Einfluss zu nehmen. Denn Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG räume allein den Gemeinden das Recht ein, die Hebesätze für diese Steuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Da der Bundesgesetzgeber im Grundsteuer- und im Gewerbesteuergesetz keine Regelung geschaffen habe, die Landesbehörden eine Reglementierung des originär den Gemeinden zustehenden Rechts zur Bestimmung der Höhe der Hebesätze eröffne, gelte dies auch für den Beklagten als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Zwar gebe die angefochtene Aufhebungsverfügung des Beklagten nach ihrem Wortlaut der Klägerin keinen exakten Hebesatz vor. Die Verfügung laufe im Ergebnis jedoch darauf hinaus, dass für das Haushaltsjahr 2005 der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 391 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 413 v.H. des Steuermessbetrages festzusetzen sei. Damit werde der gemeindliche Handlungsspielraum missachtet, obwohl die Festlegung der Hebesätze auch in kritischen Haushaltssituationen immer noch eine -

auch für soziale und wirtschaftspolitische Motive offene - kommunale Ermessensentscheidung sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beschluss des Oberwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2009 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 28. Juni 2007 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich am Verfahren, hat jedoch keinen Antrag gestellt.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung und Anwendung der Regelungen der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (§ 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sowie § 75 Abs. 3 und 4 Satz 2 GO NRW a.F.), auf die die angefochtene Verfügung des Beklagten vom 23. Dezember 2005 über die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 5. Juli 2005 gestützt ist, verstößt weder gegen Art. 28 Abs. 2 GG noch gegen Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG i.V.m. § 25 Abs. 1 GrStG und § 16 Abs. 1 GewStG oder gegen sonstiges Bundesrecht.

Die revisionsgerichtliche Prüfung muss von dem Inhalt der irrevisiblen Vorschriften des Landesrechts ausgehen, den das Berufungsgericht durch Auslegung ermittelt und seiner

Entscheidung zugrunde gelegt hat (§ 173 VwGO i.V.m. § 560 ZPO). Das Revisionsgericht kann insoweit lediglich nachprüfen, ob Bundesrecht - insbesondere Bundesverfassungsrecht - ein anderes Ergebnis gebietet (stRspr; vgl. u.a. Urteile vom 12. November 1993 - BVerwG 7 C 23.93 - BVerwGE 94, 288 = Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 38 S. 21 <23 f.> und vom 9. Dezember 2009 - BVerwG 8 C 17.08 - NVwZ 2010, 834 m.w.N.).

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen muss gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW a.F. der Haushalt einer Gemeinde in jedem Jahr ausgeglichen sein. Wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist dieser gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 GO NRW a.F. zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Das Berufungsgericht hat die Vorschrift dahin ausgelegt, dass sich daraus für die Klägerin in ihrer angespannten Haushaltssituation die Pflicht ergibt, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel im Rahmen des Zumutbaren so schnell wie möglich zu erreichen. Das haushaltsrechtlich gebotene Verhalten bestimmt sich dabei einerseits nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben für das in Rede stehende Tun oder Unterlassen sowie danach, ob das Verhalten auch unter Berücksichtigung des im Rahmen des Grundsatzes sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (§ 75 Abs. 2 GO NRW a.F.) eröffneten Handlungsspielraums der Gemeinde zumutbar ist, wobei dieser Spielraum um so enger ist, je größer oder andauernder das Haushaltsdefizit und je unabsehbarer sein Ende ist. Daraus hat das Berufungsgericht die weitere Schlussfolgerung gezogen, dass in der Haushaltssituation, in der sich die Klägerin im Haushaltsjahr 2005 befand, von die Einnahmen mindernden Maßnahmen - wie hier der Senkung der Realsteuerhebesätze - grundsätzlich abzusehen ist. Der Ratsbeschluss der Klägerin vom 5. Juli 2005 wird nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diesen Anforderungen nicht gerecht und verstößt damit gegen das zum maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der Verfügung des Beklagten vom 23. Dezember 2005 geltende Recht, so dass dieser ihn deshalb nach § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu Recht aufgehoben hat.

Diese Annahme verletzt weder Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG noch die der Klägerin durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte gemeindliche Selbstverwaltung in Gestalt ihrer kommunalen Finanzhoheit. Sie stellt auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in diese Rechte dar.

Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ist den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund - neben der nach § 105 Abs. 1 GG ihm zugewiesenen Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole - für die „übrigen Steuern“ die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen. Das Aufkommen der beiden Steuern steht nicht nach Art. 106 Abs. 1 GG dem Bund, sondern nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu, so dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 2 GG Gebrauch machen durfte, was er mit dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz getan hat. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen im Hinblick auf Art. 72 Abs. 2 GG oder andere Regelungen des Grundgesetzes nicht (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185/04, 2 BvR 2189/04 - DVBl 2010, 509 = juris Rn. 56 ff.). Der Bundesgesetzgeber ist durch § 25 Abs. 1 GrStG und § 16 Abs. 1 GewStG dem Gesetzgebungsauftrag des Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG nachgekommen, wonach den Gemeinden das Recht einzuräumen ist, die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen.

Das durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG i.V.m. § 25 Abs. 1 GrStG und § 16 Abs. 1 GewStG eingeräumte Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden. Einerseits ermöglicht es ihnen, Unterschiede in der Belastung und in der Ergiebigkeit der zugewiesenen Steuerquellen auszugleichen. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, ihre Einnahmen durch Anhebung der Gewerbesteuer an den Finanzbedarf anzupassen und damit angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 86 m.w.N.). Die Gewährleistung des Hebesatzrechts ermöglicht andererseits aber auch eine Anpassung nach unten und damit den Einsatz niedriger Hebesätze im interkommunalen Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen. In dem Spannungsverhältnis zwischen dem Streben nach einem möglichst hohen Niveau der öffentlichen Leistungen und einer möglichst niedrigen Steuerbelastung, das bei der

Einführung der Verfassungsgarantie des gemeindlichen Hebesatzrechts als unentbehrlich für eine eigenverantwortliche Selbstverwaltung hervorgehoben wurde (vgl. BTDrucks V/2861 S. 39 Nr. 183), wird das Streben nach einer möglichst niedrigen Steuerbelastung gerade durch die Bedeutung der Gewerbesteuerbelastung im Standortwettbewerb befördert (BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 86).

Die durch Bundesrecht in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG in Verbindung mit den Ausführungsregelungen in § 16 Abs. 1 GewStG und § 25 Abs. 1 GrStG erfolgte Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz der Gemeinden zur Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und die Grundsteuer ist vom Bundesgesetzgeber in beiden Gesetzen allerdings in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt worden. So hat er für die Gewerbesteuer einen Mindesthebesatz von 200 v.H. des Steuermessbetrages vorgeschrieben (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG). Die Gemeinden dürfen damit weder auf die Erhebung der Gewerbesteuer verzichten noch einen den Mindesthebesatz unterschreitenden Hebesatz festsetzen. Ausweislich der Gesetzesbegründung dienten die Einführung der Pflicht zur Erhebung der Gewerbesteuer und die Normierung eines Mindesthebesatzes vor allem der Vermeidung von „Gewerbesteueroasen“ sowie der Verhinderung von Ausfällen bei der Gewerbesteuerumlage (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 95 ff. unter Verweis auf BTDrucks 15/481 S. 16; BTDrucks 15/1517 S. 17, 19; Protokoll der 786. Sitzung des Bundesrates vom 14. März 2003, S. 48). Andererseits werden die Bundesländer ermächtigt, sowohl für die Grundsteuer als auch für die Gewerbesteuer einen das Hebesatzrecht der Gemeinden begrenzenden Höchsthebesatz zu normieren (§ 16 Abs. 5 GewStG, § 26 GrStG). Das ist nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen in Nordrhein-Westfalen bisher nicht geschehen. Des Weiteren ist in den beiden Bundesgesetzen als letzter Zeitpunkt für den Fall einer Erhöhung des Hebesatzes verbindlich der 30. Juni eines Jahres festgelegt (§ 16 Abs. 3 GewStG, § 25 Abs. 3 GrStG). Außerdem ist in beiden Bundesgesetzen näher bestimmt, inwieweit bei der Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern Differenzierungen zwischen Unternehmen, Betrieben bzw. Grundstücken zulässig sind (§ 16 Abs. 4 Satz 1 GewStG, § 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG). Schließlich gestatten das Gewerbe- und das Grundsteuergesetz den Ländern bei

Gebietsänderungen, vorübergehend verschiedene Hebesätze innerhalb des Hoheitsgebiets einer Gemeinde zuzulassen (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG, § 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG). Weitergehende Beschränkungen des den Gemeinden im Rahmen der Gesetze gewährleisteten Rechts zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer lassen sich beiden Bundesgesetzen nicht entnehmen.

Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ist das Hebesatzrecht für die Grund- und die Gewerbesteuer den Gemeinden allerdings nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet. Dies entspricht der Regelung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 77 m.w.N.), der den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, ebenfalls nur im Rahmen der Gesetze garantiert. Das in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG i.V.m. § 16 Abs. 1 GewStG und § 25 Abs. 1 GrStG den Gemeinden gewährleistete Hebesatzrecht für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist eine spezielle Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und konkretisiert diese. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie unterliegt normativer Prägung durch den Gesetzgeber, der sie inhaltlich ausformen und begrenzen darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994 - 2 BvR 445/91 - BVerfGE 91, 228 <240> m.w.N.). Die im Rahmen der Gesetze garantierte finanzielle Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden stellt sich als notwendiges Korrelat zur verfassungsrechtlich gewährleisteten eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung dar (Knemeyer, Der Städtetag, 1988, 330 <331>; Corsten, Der Gemeindehaushalt, 1990, 57 <58>). Die kommunale Finanzhoheit besteht jedoch nicht darin, dass die Gemeinde nach Belieben frei schalten kann, sondern darin, dass sie verantwortlich disponiert und bei ihren Maßnahmen auch ihre Stellung innerhalb der Selbstverwaltung des modernen Verwaltungsstaates und die sich daraus ergebende Notwendigkeit des Finanzausgleichs in Betracht zieht (BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 1968 - 2 BvL 2/61 - BVerfGE 23, 353 = juris Rn. 57). Daran hat die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl I S. 3146) erfolgte Ergänzung des Art. 28 Abs. 2 GG um einen Satz 3 („Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.“) nichts geändert. Mit dieser Regelung, die auf eine Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zurückgeht (BTDrucks 12/6000

S. 46 ff.), sollten nach der Vorstellung des verfassungsändernden Gesetzgebers keine über die im Grundgesetz verankerte Finanzverfassung hinausgehenden finanziellen Absicherungen geschaffen werden (vgl. BTDrucks 12/6000 S. 1 <48>; Schwarz, Finanzverfassung und kommunale Selbstverwaltung, 1996, S. 44). Der kommunalen Finanzhoheit sollte allerdings ein ausdrücklicher Stellenwert eingeräumt und diese damit gestärkt werden (BTDrucks 12/6633 S. 7). Vor dem Hintergrund gewachsener Belastungen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer vielfältigen staatlichen Aufgaben sollte so klargestellt werden, dass die finanzielle Eigenverantwortung zum Recht auf kommunale Selbstverwaltung gehört (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 70 unter Berufung auf den Abschlussbericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BTDrucks 12/6000 S. 46). Die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 28 und Art. 106) vom 20. Oktober 1997 (BGBl I S. 2470) erfolgte Einfügung eines weiteren Halbsatzes in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG („zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle“) garantiert den Gemeinden über Art. 106 Abs. 2 Satz 2 GG hinaus, dass die wirtschaftskraftbezogene Gewerbesteuer nicht abgeschafft wird, ohne dass die Gemeinden an ihrer Stelle eine andere wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit Hebesatzrecht erhalten. Die kommunale Finanzautonomie sollte so durch die Garantie des Bestandes der Gewerbeertragsteuer oder einer anderen an der Wirtschaftskraft orientierten Steuer mit Verfassungsrang gewährleistet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 71 unter Berufung auf BTDrucks 13/8488 S. 5; 13/8340 S. 2).

Die verfassungsrechtlich in dieser Weise geschützte kommunale Selbstverwaltungsfreiheit kann allerdings vom Gesetzgeber beschränkt werden. Hinsichtlich des den Gemeinden in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Rechts zur Aufgabenerledigung „in eigener Verantwortung“ ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, dass dieses nur „im Rahmen der Gesetze“ besteht. Demnach genießen die gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften einerseits zwar die durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete kommunale Autonomie. Andererseits müssen sie jedoch den Vorrang der staatlichen Gesetze beachten. Der sowohl in Art. 28 Abs. 2 GG als auch in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG normierte Gesetzesvorbehalt gilt auch für die kommunale

Finanzhoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (vgl. dazu BVerfG, Entscheidungen vom 21. Mai 1968 - 2 BvL 2/61 - BVerfGE 23, 353 <369>, vom 10. Juni 1969 - 2 BvR 480/61 - BVerfGE 26, 172 <181>, vom 24. Juni 1969 - 2 BvR 446/64 - BVerfGE 26, 228 <244>, vom 24. Juli 1979 - 2 BvK 1/78 - BVerfGE 52, 95 <117> und vom 15. Oktober 1985 - 2 BvR 1808/82, 2 BvR 1809/82, 2 BvR 1810/82 - BVerfGE 71, 25 <36>), die die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens beinhaltet (vgl. u.a. BVerfG; Entscheidung vom 24. Juni 1969 - 2 BvR 446/64 - a.a.O. <244>).

Das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung einschließlich der kommunalen Finanzautonomie steht allerdings nicht zur vollständigen Disposition des einfachen Gesetzgebers (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 91 und vom 23. November 1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 - BVerfGE 79, 127 <143>). Es ist in seinem Kern gesetzgebungsfest gewährleistet. Dem beschränkenden Zugriff des Gesetzgebers sind insoweit verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Die durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierten wesentlichen Hoheitsrechte, die der Staat den Gemeinden im Interesse einer funktionsgerechten Aufgabenwahrnehmung gewährleistet, darunter die Finanzhoheit, müssen den Gemeinden im Kern erhalten bleiben (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1979 a.a.O. <117>). Der Gesetzgeber darf nicht in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung eingreifen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 91 unter Verweis auf BVerfGE 79, 127 <143>; 83, 363 <381>; 91, 228 <238>; 107, 1 <2>; stRspr). Was zu dem Bereich gehört, der verfassungskräftig gegen jede Schmälerung durch gesetzgeberische Eingriffe geschützt ist, lässt sich nicht abstrakt-allgemein umschreiben, sondern ergibt sich einmal aus der geschichtlichen Entwicklung und sodann aus den verschiedenen Erscheinungsformen der Selbstverwaltung (BVerfG, Entscheidungen vom 10. Juni 1969 a.a.O. juris Rn. 31, vom 26. November 1963 - 2 BvL 12/62 - BVerfGE 17, 172 <182> = juris Rn. 38 m.w.N. und vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 92 m.w.N.). Den absoluten Schutz der Kernbereichsgarantie genießt jedoch nicht jede einzelne Ausformung der den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 GG garantierten Hoheitsrechte (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 7. Mai 2001 - 2 BvK 1/00 - BVerfGE 103, 332 <366>

und vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 93; Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 11. Aufl. 2008, Art. 28 Rn. 78). Der Kernbereich ist dann verletzt, wenn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beseitigt wird oder kein hinreichender Spielraum für seine Ausübung mehr übrig bleibt (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 7. Mai 2001 a.a.O. <366> und vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 93; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 28 Rn. 22; Mückl, Finanzverfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Selbstverwaltung, 1998, S. 59; Stern, Staatsrecht Bd. I, 2. Aufl. 1984, § 12 II 4, S. 416).

Außerdem unterliegt der Gesetzgeber bei Beschränkungen der Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung und der kommunalen Finanzhoheit dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Entscheidungen vom 24. Juni 1969 a.a.O. <241>, vom 7. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 - BVerfGE 56, 298 <313>, vom 23. Juni 1987 - 2 BvR 826/83 - BVerfGE 76, 107 <121 ff.> sowie vom 27. Januar 2010 a.a.O. juris Rn. 94 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 4. August 1983 - BVerwG 7 C 2.81 - BVerwGE 67, 321 = DVBl 1983, 1152 f. = juris Rn. 13 und 20; von Mutius, Kommunalrecht, 1996, Rn. 866; Knemeyer, JuS 2000, 521 <522>; Franz, JuS 2004, 937; Schmidt-Assmann, Kommunale Selbstverwaltung „nach Rastede“, Festschrift für Horst Sandler, 1991, S. 121 <132>; Selmer/Hummel, NVwZ 2006, S. 14 <18 ff.>). Wie die Selbstverwaltungsgarantie im Allgemeinen und die Finanzhoheit als eines ihrer wesentlichen Elemente darf auch das in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG und in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG gewährleistete Hebesatzrecht nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Beschränkungen müssen danach zur Erreichung eines nach dem Grundgesetz zulässigen Zwecks geeignet sowie erforderlich und (im engeren Sinne) verhältnismäßig sein.

Unter den in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG normierten Gesetzesvorbehalt fallen (auch) gesetzliche Regelungen des Landesrechts, wie sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Nordrhein-Westfalen für den Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft in § 75 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 GO NRW a.F. sowie für die staatliche Kommunalaufsicht in § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bestehen. Das ist

bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die staatliche Rechtsaufsicht über die Gemeinden ist ein von Verfassungs wegen vorgesehenes Korrelat der kommunalen Selbstverwaltung. Nach der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes steht die staatliche Aufsicht über die Gemeinden ausschließlich dem jeweiligen Bundesland zu. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, zu denen jedenfalls freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie pflichtige, aber weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgaben gehören, unterliegen die Kommunen nur der staatlichen Rechts-, jedoch keiner Fachaufsicht. Eine über die Rechtmäßigkeitskontrolle hinausgehende Zweckmäßigkeitskontrolle mit Weisungsrechten der staatlichen Kommunalaufsichtsbehörden wäre mit der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG und der kommunalen Finanzhoheit nicht zu vereinbaren. Dass die Staatsaufsicht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommunen auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit (Rechtsaufsicht) beschränkt ist, ist in der Regel in den Landesverfassungen und in den Gemeindeordnungen der Bundesländer ausdrücklich angeordnet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist dies in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Art. 78 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in § 122 Abs. 1 GO NRW angeordnet.

Der aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts und der Finanzhoheit der Gemeinden resultierende Gestaltungsspielraum wird nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Nordrhein-Westfalen durch die in § 75 Abs. 3 und 4 Satz 2 GO NRW a.F. geregelte Pflicht beschränkt, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und gegebenenfalls den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herbeizuführen. Die Annahme des Berufungsgerichts, dies schränke das Recht der Gemeinden zur Senkung der Hebesätze in Fällen einer schweren Haushaltsnotlage von unabsehbarer Dauer ein, ist weder verfassungsrechtlich zu beanstanden noch verstößt sie gegen sonstiges Bundesrecht.

Die Erfüllung der den Gemeinden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in § 75 Abs. 4 Satz 2 GO NRW a.F. auferlegten rechtlichen Verpflichtung, im Falle eines unausgeglichenen Haushalts den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt

wiederherzustellen, ist auf der Einnahmeseite nicht nur von Art und Höhe der Erhebung kommunaler Gebühren und Beiträge sowie der Gemeinde zustehender Steuern wie der Gewerbe- und Grundsteuer abhängig. Vielmehr wird diese Einnahmesituation entscheidend auch von den Finanzaufweisungen des Landes (Schlüsselzuweisungen, zweckgebundene Zuweisungen, Sonderbedarfzuweisungen) beeinflusst. Ebenso wird auch die kommunale Ausgabenseite in starkem Maße von den den Kommunen durch Bund und Land auferlegten (Pflicht-)Aufgaben mitgeprägt. Wegen der in Art. 28 Abs. 2 GG erfolgten verfassungsrechtlichen Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung und kommunalen Finanzhoheit ist es daher grundsätzlich Aufgabe des Rates und der Verwaltung einer Gemeinde, alle notwendigen Maßnahmen - sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite - zu ergreifen, um den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zu erreichen. Innerhalb des den Gemeinden zustehenden Gestaltungsspielraums ist es der Kommunalaufsicht deshalb grundsätzlich untersagt, der Gemeinde im Falle eines unausgeglichene Haushalts alternativlos vorzuschreiben, was sie zu tun hat. Auch wenn die Finanzlage der betreffenden Gemeinde sehr angespannt und unter Umständen selbst die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht mehr sichergestellt ist, liegt es innerhalb des Gestaltungsspielraums der Gemeinde, durch ihre demokratisch gewählten Organe zu entscheiden, wie die notwendige Reduzierung freiwilliger Leistungen und die Erzielung zusätzlicher Einnahmen (z.B. durch Abgaben und Steuern) erfolgen soll.

Auf der Ausgabenseite ist die Aufsichtsbehörde grundsätzlich darauf beschränkt, eine Reduzierung der Mittel für freiwillige Leistungen der Gemeinde insgesamt anzumahnen, ohne ein konkretes Mittel oder einzelne geförderte Projekte für die gebotene Einsparung vorzuschreiben (BayVGh, Urteil vom 27. Mai 1992 - 4 B 91.190 - NVwZ-RR 1993, 373 <375> = juris Rn. 22; Brüning, DÖV 2010, 553 <557>). Entsprechendes muss angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung für Anordnungen der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Einnahmeseite gelten, also für die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Erhöhung der kommunalen Einnahmen und Erträge.

Die staatliche Kommunalaufsichtsbehörde ist jedoch - unabhängig von der Frage einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Gemeinde durch das Land - bei sachgerechter Ausübung des ihr zustehenden Entschließungs- und Auswahlmessens im Rahmen der Rechtsaufsicht befugt, bei Nichterfüllung einer der Gemeinde obliegenden rechtlichen Verpflichtung einzugreifen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots eine gegen diese Verpflichtung verstoßende Maßnahme zu beanstanden und aufzuheben. Unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Rechtsaufsicht auch weitergehende Eingriffe der staatlichen Kommunalaufsichtsbehörden in die gemeindliche Selbstverwaltung und kommunale Finanzhoheit in Betracht kommen, bedarf hier keiner näheren Prüfung und Entscheidung.

Weder Art. 28 Abs. 2 noch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Abs. 1 GewStG und § 25 Abs. 1 GrStG schließen eine Beanstandung der Senkung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer aus, wenn die betreffende Gemeinde sich in einer anhaltenden Haushaltsnotlage befindet und das von ihr vorgelegte - gesetzlich vorgeschriebene - Haushaltssicherungskonzept nicht erkennen lässt, wie der durch die Hebesatzabsenkung unmittelbar bewirkte Einnahmeverlust hinreichend verlässlich ausgeglichen werden soll. In einer solchen Situation darf die betroffene Gemeinde die Hebesätze nicht auf ein deutlich niedrigeres Niveau festsetzen, wenn ein Ausgleich des Einnahmeausfalls weder konkret in der Haushaltsplanung vorgesehen noch hinreichend konkret absehbar ist.

Eine solche Beschränkung des Rechts zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und für die Gewerbesteuer wahrt den Kernbereich des in Art. 28 Abs. 2 GG gewährleisteten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und der kommunalen Finanzhoheit. Denn es belässt weiterhin der Gemeinde die Entscheidung, wie der Haushaltsausgleich angestrebt und erreicht werden soll. Reichen die Einnahmen nicht aus, um die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlichen Ausgaben zu decken (sog. kameralistischer Rechnungsstil) oder deckt der Gesamtbetrag der Erträge nicht die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen (neues Rechnungswesen), ist zu prüfen, inwieweit der Ausgleich durch Beschränkung der Ausgaben bzw. der Aufwendungen

oder Erhöhung der Einnahmen bzw. Erträge herbeigeführt werden kann. Die angefochtene kommunalaufsichtliche Verfügung des Beklagten belässt der Klägerin den notwendigen grundsätzlichen Gestaltungsspielraum, da keine konkreten Vorgaben für die Zurückführung bestimmter Ausgaben/Aufwendungen und die Erhöhung bestimmter Einnahmen/Erträge erteilt werden. Sie beanstandet allein, dass die von dem Rat der Klägerin beschlossene Senkung der Hebesätze für die Grund- und für die Gewerbesteuer in einer anhaltenden Haushaltsnotlage der Klägerin vorgenommen wurde, obwohl ein Ausgleich des damit bewirkten Einnahmeausfalls, der nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Haushaltsjahr 2005 ca. 300 000 € betrug, weder konkret in die Haushaltsplanung eingestellt noch auf der Basis eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepts für die Folgejahre in nachvollziehbarer Weise hinreichend verlässlich absehbar war.

Die angefochtene kommunalaufsichtliche Verfügung des Beklagten schränkt die gemeindliche Finanzhoheit und das daraus fließende Hebesatzrecht auch nicht unverhältnismäßig ein.

Sie ist ersichtlich auf das Ziel ausgerichtet, Einnahmeausfälle im Haushalt der Klägerin zu unterbinden, solange deren Ausgleich durch anderweitige Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgabenminderungen nicht in hinreichendem Maße absehbar ist. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen verfügt die Klägerin seit 1999 weder über einen ausgeglichenen Haushalt noch über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW a.F. Sie befand sich im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der angegriffenen Verfügung des Beklagten seit Jahren im Zustand vorläufiger Haushaltsführung. Das vom Rat der Klägerin zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 am 31. Mai 2005 beschlossene und dem Beklagten vorgelegte Haushaltssicherungskonzept wurde lediglich für die Jahre 2004 bis 2008 erstellt. Bei der Beschlussfassung über die Senkung der Hebesätze am 5. Juli 2005 erfolgte insoweit keine Änderung. Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept war nach den vom Berufungsgericht

getroffenen Feststellungen auch nicht genehmigungsfähig, weil aus ihm entgegen § 75 Abs. 4 GO NRW a.F bzw. § 76 GO NRW a.F. jedenfalls nicht hervorging, dass spätestens im auf das Haushaltsjahr 2005 folgenden vierten Jahr (= 2009) die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden. Auch der Bürgermeister der Klägerin hatte danach das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht für genehmigungsfähig gehalten. Wenn der Rat der Klägerin auf dieser gesetzwidrigen Grundlage eine Senkung der Hebesätze für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer beschloss, ohne die sich daraus ergebenden Konsequenzen für ihre Einnahmesituation und den notwendigen Haushaltsausgleich hinreichend zu ermitteln und in das vom Gesetz vorgeschriebene Haushaltssicherungskonzept einzustellen, konnte das Berufungsgericht ohne Bundesrechtsverstoß die Rechtswidrigkeit dieses Handelns feststellen. Die Unterbindung eines solchen rechtswidrigen Verhaltens der Klägerin ist ein nach dem Grundgesetz zulässiges, ja gebotenes Ziel der staatlichen Kommunalaufsicht.

Die angefochtene Verfügung des Beklagten war auch geeignet, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. Denn sie bewirkte jedenfalls, dass wenigstens die durch die Hebesatzsenkungen unmittelbar veranlassten Einnahmeausfälle, die sich nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Haushaltsjahr 2005 in einer Größenordnung von etwa 300 000 € bewegten und deren Ausgleich nicht hinreichend verlässlich absehbar war, vermieden wurden.

Eine gleichermaßen wirksame, die Klägerin weniger belastende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen beruht die Annahme der Klägerin, die beschlossene Senkung der Realsteuerhebesätze werde wegen der damit bewirkten Steigerung der Standortattraktivität der Klägerin zu höheren Einnahmen führen, auf vagen Hoffnungen, deren tatsächliche Grundlage „dünn“, also unzureichend ist. Die prognostischen Grundlagen der nach dem Vorbringen der Klägerin mit der beschlossenen Senkung der Hebesätze angestrebten Verbesserung ihrer Standortattraktivität und ihrer Haushaltsnotlage sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts weder dem Beklagten als Kommunalaufsichtsbehörde dargelegt

worden noch sonst ersichtlich. Diese berufsgerichtlichen Feststellungen hat die Klägerin im Revisionsverfahren nicht angegriffen.

Eine Rüge mangelnder Sachaufklärung (§ 86 Abs. 1 VwGO) ist nicht ordnungsgemäß erhoben worden. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zudem auf Befragen bestätigt, dass nach seiner Kenntnis seitens der Klägerin keine näheren Untersuchungen oder Erhebungen über die konkreten Auswirkungen der für das Haushaltsjahr 2005 von ihrem Rat beschlossenen Senkung der Hebesätze auf den Haushaltsausgleich erstellt worden sind und vorliegen.

Die auf § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gestützte Verfügung des Beklagten beschränkt das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und die kommunale Finanzhoheit der Klägerin zudem ersichtlich weniger gravierend als eine Festsetzung der Hebesätze im Wege der Ersatzvornahme oder die Bestellung eines Beauftragten der Kommunalaufsicht nach § 123 Abs. 2 GO NRW. Denn sie hebt zwar die erfolgte Senkung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2005 auf, belässt jedoch im Übrigen der Klägerin die weitere Entscheidung darüber, mit welchen anderen Mitteln der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederhergestellt werden soll. Anders als bei der Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GO NRW durch die Kommunalaufsichtsbehörde verbleibt den zuständigen Organen der Klägerin weiterhin das Recht, die ihnen zustehenden gesetzlichen Befugnisse eigenverantwortlich auszuüben.

Die angefochtene Verfügung ist im Hinblick auf das angestrebte gesetzlich vorgegebene Ziel, zum Haushaltsausgleich der Klägerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt beizutragen, auch nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne. Es bleibt weiterhin der Klägerin überlassen, die - mit Ausnahme der aufgehobenen, für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen Senkung der Hebesätze - aus ihrer Sicht gebotenen Maßnahmen zum Haushaltsausgleich zu prüfen und zu treffen sowie in die Haushaltsplanung (Haushaltssicherungskonzept) einzustellen. Indem der Beklagte sich auf die Aufhebung

des Beschlusses der Klägerin über die Senkung der Hebesätze beschränkt und gerade nicht angeordnet hat, welche konkrete(n) Maßnahme(n) zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs getroffen werden sollen, hat er den Gestaltungsspielraum der Klägerin anerkannt und respektiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dr. von Heimburg Krauß, Dr. Deiseroth, Dr. Hauser, Dr. Held-Daab

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 15 000 € festgesetzt.

Dr. von Heimburg Krauß, Dr. Deiseroth, Dr. Hauser, Dr. Held-Daab

Sachgebiet: BVerwGE: ja Kommunalrecht Fachpresse: ja Rechtsquellen: GG Art. 28 Abs. 2, Art. 105, Art. 106 Abs. 6, GewStG § 16 Abs. 3 und 4, GrStG § 25 Abs. 3, § 26, GO NRW §§ 122, 75, 76

Stichworte:

Kommunale Selbstverwaltung; kommunale Finanzhoheit; Gestaltungsspielraum; Realsteuerhebesätze; Hebesatz; Hebesatzfestsetzung; Grundsteuer; Gewerbesteuer; Kommunalaufsicht; Rechtsaufsicht; Beanstandung; Haushaltsnotlage; Haushaltssicherungskonzept; Finanzausstattung.

Leitsatz:

Die als Bestandteil der allgemeinen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) gewährleistete kommunale Finanzhoheit schließt nicht aus, im Wege der staatlichen Kommunalaufsicht eine Senkung der Realsteuerhebesätze zu beanstanden, wenn die betreffende Gemeinde sich in einer anhaltenden Haushaltsnotlage befindet und das von ihr vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht erkennen lässt, wie der Einnahmeverlust ausgeglichen werden soll. Urteil des 8. Senats vom 27. Oktober 2010 - BVerwG 8 C 43.09 I. VG Aachen vom 28.06.2007 - Az.: VG 4 K 142/06 - II. OVG Münster vom 22.07.2009 - Az.: OVG 15 A 2324/07 -

4. Arbeitsverwaltung muss Kosten für Gebärdendolmetscher eines Auszubildenden übernehmen

Die Bundesagentur für Arbeit muss die Kosten für den Gebärdendolmetscher eines gehörlosen Auszubildenden tragen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 27.10.2011 entschieden.

Es handele sich um eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Arbeitsförderung. Träger solcher Rehabilitationsmaßnahmen sei die Agentur für Arbeit. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zuge-lassen (Az.: 7 A 10405/11.OVG).

Zum Sachverhalt

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bewilligte einem schwerbehinderten, gehörlosen jungen Mann für seinen Berufsschulbesuch im Rahmen der Ausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker die Übernahme von Kosten eines Gebärdendolmetschers. Mit seiner Klage verlangt das Landesamt von der Bundesagentur für Arbeit die Erstattung der für den Gebärdendolmetscher bisher

aufgewandten Mittel in Höhe von rund 7500 Euro, sowie die Übernahme der entsprechenden zukünftigen Kosten. Das VG hat der Klage stattgegeben.

Bereitstellung des Dolmetschers ist Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation

Das OVG hat die Entscheidung des VG bestätigt. Bei der Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers für einen gehörlosen Auszubildenden handele es sich um eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Arbeitsförderung.

Dies gelte nicht nur für die Tätigkeit des Gebärdendolmetschers während der praktischen Berufsausbildung, sondern auch während des Besuchs der Berufs-schule.

Als Träger solcher Rehabilitationsmaßnahme müsse folglich die Agentur für Arbeit die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zunächst vorläufig übernommenen Aufwendungen für den Gebärdendolmetscher tragen.

5. Kein Anspruch politischer Parteien auf Benutzung einer Bürgerhalle

Die Entscheidung der Ortsgemeinde Herschberg, ihre Bürgerhalle nicht für Parteiveranstaltungen zur Verfügung zu stellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des VG Neustadt vom 17.10.2011, Az.: 3 L 904/11.NW.

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller, der NPD Kreisverband Westpfalz, hatte sich an das VG gewandt und beantragt, die Gemeinde im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm am

Samstag, den 29.10.2011, hilfsweise jeweils an den darauffolgenden Samstagen den großen Saal der Herschberger Bürgerhalle zur Nutzung für eine politische Informationsveranstaltung mit Unterhaltungselementen zu überlassen.

Öffentliche Einrichtungen und Widmungszweck

Das VG hat den Eilantrag abgelehnt: Zwar könne sich aus der Gemeindeordnung ein Anspruch auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ergeben. Dieser Anspruch bestehe aber nur im Rahmen des geltenden Rechts und werde durch den Zweck der öffentlichen Einrichtung begrenzt. Bei der Festlegung des Widmungszwecks sei die Gemeinde grundsätzlich frei. Vorliegend schließe die Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Herschberg vom März 2011 die Überlassung der Räume an politische Parteien, Freie Wählergemeinschaften und ihnen nahestehende Organisationen aus.

Eine derartige Regelung ist nach Ansicht des VG rechtlich nicht zu beanstanden. Es gebe keine gesetzliche Vorschrift, die Gemeinden verpflichte, Räume für Parteiveranstaltungen bereitzuhalten. Eine solche Verpflichtung ergebe sich auch nicht aus § 5 Parteiengesetz. Dort heiße es lediglich, dass alle Parteien gleichbehandelt werden sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stelle. Das Parteiengesetz begründe somit nicht eine Verpflichtung der Gemeinden zur Vergabe von Räumen, sondern regle nur die Anwendung des Gleichheitssatzes, wenn sich eine solche Verpflichtung aus anderen Umständen oder Vorschriften ergebe. Dies sei hier aber nicht der Fall.

6. Eilantrag gegen Zensus-Haushaltsbefragung abgelehnt

Ein nach dem Zensusgesetz 2011 zur Auskunft verpflichteter Einwohner kann sich nicht gegen das zur Haushaltesbefragung ergangene Informations-schreiben der zuständigen Be-hörde gerichtlich zur Wehr set-zen. Dies hat das VG Neustadt mit Beschluss vom 03.08.2011 entschieden, Az.: 4 L 612/11.NW.

Zum Sachverhalt

Im Jahr 2011 findet europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung statt. Mit dieser auch als Zensus 2011 bezeichneten Erhebung wird in Deutschland zum Stichtag 09.05.2011 u.a. festgestellt, wie viele Menschen in der Bundesrepublik leben, was sie arbeiten und wie sie wohnen. Das Zensusgesetz 2011 sieht dazu eine Auskunftspflicht vor. Seit Mai 2011 werden von den zuständigen Behörden u. a. sogenannte Haushaltsbefragungen auf Stichprobenbasis durchgeführt. Dabei werden die Wohnanschriften der betroffenen Einwohner nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt.

Die Antragsteller wohnen im Landkreis Südliche Weinstraße. Sie wurden nach dem Zufallsverfahren zur Haushaltebefragung ausgewählt und erhielten Mitte Mai 2011 ein Informationsschreiben des Landkreises Südliche Weinstraße vom 09.05.2011. In dem an die „Auskunftspflichtigen zur Zensus-Haushaltebefragung“ gerichteten Schreiben erläuterte der Landkreis die Rechtslage und machte die Betroffenen darauf aufmerksam, dass sie demnächst von Interviewern aufgesucht würden, um die auszufüllenden Fragebögen abzugeben.

Die Antragsteller legten gegen dieses Schreiben Widerspruch ein und suchten um vorläufigen Rechtsschutz gegen das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz nach. Sie machten geltend, die Erhebung der Daten sei rechtswidrig, denn das Zensusgesetz 2011 sei verfassungswidrig. Durch die Haushaltebefragung würden sie schwerwiegend in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Hinweis auf die Rechtslage

Das VG lehnte den Antrag mit der Begründung ab, das Informationsschreiben vom 09.05.2011 enthalte keine eigenständige Verpflichtung für die Antragsteller, sondern stelle nur einen Hinweis auf die Rechtslage dar. Anfechtbar seien die Maßnahmen erst, wenn die für die Haushaltebefragung zuständigen Stellen gegenüber den von Gesetzes wegen zur Auskunft Verpflichteten förmliche Bescheide erlassen würden. Dies sei bisher aber noch nicht geschehen. Im Übrigen sei der Antrag auch gegen den falschen

Antragsgegner gerichtet. Zuständig für die Erhebung im Rahmen der Haushaltebefragung sei nicht das Statistische Landesamt, sondern hier der Landkreis Südliche Wein-straße.

7. Zum Rauchverbot in einer Zwei-Raum-Gaststätte

Ein Rauchverbot im Theken-raum einer Zwei-Raum-Gaststätte ist rechters, wenn die Gaststätte ausschließlich über diesen Raum betreten werden kann. Mit Urteil vom 14.07.2011 hat das VG Neustadt die Klage einer Gastwirtin aus Bruchmühlbach-Miesau gegen eine Anordnung der beklagten Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, den Thekenraum ihrer Gaststätte rauchfrei zu halten, abgewiesen. Nur durch das Rauchverbot sei sicher gestellt, dass den nichtrauchenden Gästen stets ein rauchfreier (Haupt-)Bereich zur Verfügung stehe, Az.: 4 K 222/11.NW.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Gaststätte, die aus zwei Gasträumen besteht. Der sogenannte Thekenraum ist nach dem Einbau eines Ofens 41,94 m² groß. Das Nebenzimmer hat eine Fläche von 42,18 m². Die Gaststätte kann ausschließlich über den Thekenraum betreten werden. In das Nebenzimmer gelangt man nur durch den Thekenraum. Die Klägerin erlaubt ihren Gästen im Thekenraum das Rauchen, während das zweite Zimmer rauchfrei gehalten wird. Die Beklagte ordnete im Juni 2010 u. a. an, dass der Thekenraum rauchfrei sein müsse. Dieser stelle den Hauptraum dar, weil dort der tägliche und hauptsächliche Gaststättenbetrieb stattfinde. In Gaststätten mit mehreren Räumen sei nach dem Nichtraucherschutzgesetz das Rauchen nur in Nebenräumen zulässig. Hiergegen erhob die Klägerin nach Durchführung eines Vorverfahrens Klage und berief sich darauf, der Thekenraum sei etwas kleiner als der als Speisesaal bezeichnete zweite Raum und dürfe deshalb als Raucherzimmer genutzt werden.

Rauchfreier Bereich ist nur Nebenzimmer

Dieser Argumentation folgte das VG nicht. Das VG führt aus, die Gaststätte der Klägerin bestehe aus einem Thekenraum, der von allen Gästen betreten werden müsse,

und einem separaten Nebenzimmer, das typischerweise auch für gesonderte Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern oder Vereins- und Parteisitzungen genutzt werde. Bei einer solchen Gaststätte dürfe im Thekenraum gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Nichtraucherschutzgesetzes nicht geraucht werden, weil nur so sichergestellt sei, dass den nichtrauchenden Gästen stets ein rauchfreier (Haupt-)Bereich zur Verfügung stehe.

8. Verbandsgemeinde und Landkreis können nicht gemeinsam

Schulträger einer Realschule plus sein

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron und der Landkreis Bernkastel-Wittlich können keinen Schulverband als Träger der Friedrich-Spee-Realschule plus bilden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) mit Urteil vom 25.03.2011, Az.: 2 A 11416/10. OVG.

Zum Sachverhalt

Die Friedrich-Spee-Realschule plus ist aus der Fusion der ehemaligen Hauptschule in Trägerschaft der klagenden Verbandsgemeinde und der bisherigen Realschule in Trägerschaft des beigeladenen Landkreises hervorgegangen. Die Klägerin hat zunächst die Schulträgerschaft der Realschule plus zum 01.08.2009 übernommen, nachdem der Kreistag wegen des hohen Anteils auswärtiger Schüler eine 50-prozentige Beteiligung an den Kosten beschlossen hatte. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion lehnte die Anträge der Klägerin und des Beigeladenen, einen Schulverband als Träger der Friedrich-Spee-Realschule plus zu errichten, ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte beim VG keinen Erfolg. Das OVG wies die von der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung zurück.

Bei mangelnder Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde alleinige Schulträgerschaft des Landkreises

Die Klägerin kann sich nach Ansicht des OVG zwar wegen ihrer eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit und des hohen Anteils von auswärtigen Schülerinnen und Schülern auf das Vorliegen eines besonderen Falles im Sinne des Schulgesetzes

berufen, der grundsätzlich die Errichtung eines Schulverbandes aus mehreren kommunalen Gebietskörperschaften rechtfertigt.

Jedoch scheide die Bildung eines Schulverbandes als Träger der Friedrich-Spee-Realschule mit dem Beigeladenen aus, weil das Schulgesetz für den Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde die alleinige Schulträgerschaft des Landkreises vorsehe, sofern – wie im vorliegenden Fall – die Bildung eines Schulverbandes mit benachbarten Verbandsgemeinden nicht möglich sei.

9. Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt: Solarkollektoren auf denkmalgeschütztem Gebäude sind zulässig

Die Errichtung von Solarkollektoren auf dem Dach eines denkmalgeschützten Gebäudes in Speyer ist zulässig. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteil vom 24.03.2011, Az.: 4 K 1119/10. NW, entschieden.

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer einer in den Jahren 1910/1911 errichteten Doppelhaushälfte, die in einer förmlich unter Schutz gestellten Denkmalzone liegt. Diese Denkmalzone umfasst mehrere überwiegend in Doppelhausbauweise errichtete „Beamtenhäuser“, die der Architekt Karl Barth 1910/1911 entworfen hat und die nach der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz bemerkenswerte Vertreter des Heimatstils darstellen.

Im Juli 2009 baute der Kläger auf der südwestlichen Dachfläche seines Anwesens Solarkollektoren mit einer Fläche von 8,64 m² ein. Hierfür beantragte er nachträglich eine Baugenehmigung. Die Stadt Speyer lehnte diese ab, weil das optische Erscheinungsbild der Denkmalzone erheblich beeinträchtigt werde.

Zur Denkmalwürdigkeit von Gebäuden

Dem folgte das VG nicht. Auf Klage des Grundstückseigentümers verpflichtete es die Stadt, die bau- und denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Aufgrund der durchgeführten Ortsbesichtigung habe das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die optische Einwirkung der Kollektoren auf das Erscheinungsbild des geschützten Straßenzugs eher gering sei.

Die vergleichsweise klein dimensionierte Anlage verursache keine Lichtreflexionen, sondern sei sogar leicht transparent.

Dadurch seien nach wie vor alle die Denkmalwürdigkeit des Gebäudes bestimmenden Stilelemente nicht nur gut erkennbar, sondern dominierten auch weiterhin das Erscheinungsbild des Denkmals.

Angesichts dieser geringfügigen optischen Beeinträchtigung müssten die Belange des Denkmalschutzes hinter die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen des Eigentümers bzw. der Allgemeinheit an der Nutzung der regenerativen Sonnenenergie zurücktreten.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

10. LSG Rheinland-Pfalz: Unterlassene Beratung über freiwillige Weiterversicherung kann zu sozialrechtlichem Herstellungsanspruch führen

Wenn eine Krankenkasse pflichtwidrig nicht über die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und die dafür geltende dreimonatige Ausschlussfrist berät, ist der Betroffene bei einer späteren Anzeige des Beitritts im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte er die Frist gewahrt.

Dies ergibt sich aus einem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 03.03.2011.

Im entschiedenen Fall war der Krankenkasse durch eine Mitteilung des Sozialhilfeträgers der Bezug von Sozialhilfe durch den Betroffenen bekannt und auch die Bereitschaft dieses Trägers, die Kosten für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen, Az.: L 5 KR 108/10.

Nachteil durch Versäumung der Ausschlussfrist

Nach Auffassung des LSG war deswegen Beratungsbedarf objektiv klar zutage getreten.

Es sei anzunehmen gewesen, dass der Hilfebedürftige von der Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch machen würde. Weil ihm durch die Versäumung der Ausschlussfrist ein Nachteil entstanden sei, müsse er durch den richterrechtlich vom Bundessozialgericht entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch so gestellt werden, als hätte er seinen Beitritt fristgerecht angezeigt.

11. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt hat die Klage einer Ausländerin abgewiesen, die sich gegen die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gewandt hat.

Zum Sachverhalt

Nach dem Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer u. a. dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme auffordert.

Die aus dem Kosovo stammende Klägerin lebt seit vier Jahren im Rhein-Pfalz-Kreis und ist mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Sie ist Mutter von zwei Kleinkindern, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der beklagte Rhein-Pfalz-Kreis verpflichtete die Klägerin – nach Ablauf des Mutterschutzes – zur Teilnahme an einem Integrationskurs mit der Begründung, dass sie als Mutter zweier deutscher Kinder immer noch keine einfachen Deutschkenntnisse besitze; sie sei auf die Unterstützung ihres Ehemannes angewiesen.

Die Klägerin hat dagegen mit der Begründung Klage erhoben, dass die Kinder zweisprachig erzogen würden: Sie bringe ihnen die Muttersprache Albanisch bei, die deutsche Sprache lernten sie durch ihren Vater. Sie könne auch nur an einem Integrationskurs mit Kinderbetreuung teilnehmen. Ein solcher werde aber weder in Frankenthal noch in Worms angeboten. Der Besuch eines Integrationskurses mit Kinderbetreuung an einem weitergelegenen Ort komme für sie nicht in Betracht.

Zur besonderen Integrationsbedürftigkeit

Das VG hat die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des VG ist die Klägerin besonders integrationsbedürftig. Denn sie sei die Hauptbezugsperson für die Kinder und trage Verantwortung für deren Erziehung und künftige Schulausbildung.

Ihr bleibe es unbenommen, ihren Kindern weiterhin die Muttersprache beizubringen. Die Teilnahme an einem Kurs sei ihr auch nicht wegen der Kinderbetreuung unzumutbar. Denn es sei von hoher Bedeutung, Sprachbarrieren zu vermeiden und abzubauen. Ein weiteres Zuwarten und damit eine weitere Integrationsverzögerung könnten auch zu konkreten Nachteilen für die Integration der Kinder führen. Der Klägerin sei es auch zumutbar, einen Integrationskurs an einem weiter entfernt gelegenen Ort zu besuchen. Die Volkshochschulen in den Städten Ludwigshafen am Rhein und Mannheim böten Frauenintegrationskurse mit Kinderbetreuung an. Im Übrigen könne beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Fahrtkostenzuschuss beantragt werden.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

12. Streit um Kreisumlage

Der Rhein-Hunsrück-Kreis durfte bei der Festlegung der Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 auch Ansätze für die Realschulen in Emmelshausen, Kirchberg und Oberwesel, die Integrierten Gesamtschulen (IGS) Kastellaun und Emmelshausen und die Kooperative Gesamtschule (KGS) Kirchberg berücksichtigen; die dieser Aufgabenwahrnehmung zugrunde liegenden Vorschriften des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes sind verfassungsgemäß. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz.

Zum Sachverhalt

Die Verbandsgemeinde Simmern ist Trägerin einer Realschule und erhielt vom Land Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 03.08.2009 Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2009. Hierbei wurde auch entsprechend den Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes ein Schulansatz berücksichtigt. Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises legte in seiner Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 die Kreisumlage auf 41 v. H. fest. Der Haushaltsplan ist nicht ausgeglichen und stellt unter Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren einen erheblichen Fehlbedarf von ca. 3 900 000 Euro dar. Nach den Festlegungen im Finanzhaushalt weisen die Mittelansätze für die Realschulen in Emmelshausen, Kirchberg und Oberwesel, die IGS Kastellaun und die IGS Emmelshausen und die KGS Kirchberg einen erheblichen Fehlbedarf aus. Gleiches gilt auch für die Förderung der privaten Realschule Marienberg. Mit Bescheid vom 10.08.2009 verlangte der Landkreis von der Verbandsgemeinde Simmern eine Kreisumlage in Höhe von 211 209 Euro. Hiermit war die Verbandsgemeinde nicht einverstanden und erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage.

Sie machte geltend, die Mittelansätze für die Realschulen, die Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen beruhten auf Vorschriften des Schulgesetzes, die verfassungswidrig seien. Gleiches gelte auch für die Grundlage zur Erhebung der Kreisumlage. Außerdem sei der Rhein- Hunsrück-Kreis nicht berechtigt, die Privatschule Marienberg zu fördern.

Schulreform ist verfassungsgemäß

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Rhein-Hunsrück- Kreis habe die Umlage für 2009 in seiner Haushaltssatzung in nicht zu beanstandender Weise festgelegt. Insbesondere habe er aufgrund der Bestimmungen des Schulgesetzes die Ansätze für die staatlichen Schulen kalkuliert und insoweit Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wahrgenommen. Mit dem Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur, das am 01.08.2009 in Kraft getreten ist, sei die Realschule plus in der

Form der Integrativen Realschule und der Kooperativen Realschule eingeführt und die Schulträgerschaft neu bestimmt worden. Danach seien Schulträger bei Realschulen plus außerhalb von kreisfreien Städten alternativ entweder der Landkreis oder eine kreisangehörige Kommune. Hingegen stünden innerhalb eines Kreisgebiets Kooperative Gesamtschulen, Integrierte Gesamtschulen sowie mit einer Fachoberschule organisatorisch verbundene Realschulen plus stets in der Trägerschaft eines Landkreises. Diese Regelungen seien verfassungsgemäß. Diese Schulreform sei vom Gesetzgeber aus demografischen Gründen und vor dem Hintergrund der sinkenden Akzeptanz der Hauptschulen beschlossen worden. Zudem bestünden strukturelle Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Schulen.

Durch die Hochzonung der Schulträgerschaft einer Realschule plus mit Fachoberstufe, einer Kooperativen Gesamtschule sowie einer Integrierten Gesamtschule auf die Landkreisebene wolle der Gesetzgeber sicherstellen, dass unterschiedliche schulische Angebote im ländlichen Raum über die Gebietsgrenzen einer kreisangehörigen Kommune geschaffen werden. Es stelle auch ein berechtigtes Anliegen dar, bei der Umsetzung einer solchen Reform den betroffenen Kommunen eine zeitliche Phase zu eröffnen, in der die Umstrukturierung erfolgen könne. Von daher sei der Gesetzgeber angesichts seines weiten schulpolitischen Ermessens zur getroffenen Neuordnung berechtigt gewesen. Überdies handele es sich bei dem Mittelansatz für die private Schule Marienberg um eine freiwillige Leistung, die ein Landkreis angesichts des ihm zustehenden Ermessens übernehmen dürfe. Schließlich habe der Gesetzgeber entschieden, dass der Ausgleich für die Übernahme einer Schulträgerschaft durch Zuwendungen des Landes zu den Kommunen erfolgen müsse. Auch wenn vieles dafür spreche, dass der Schulansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz nicht zu einem dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechenden Ausgleich führe, sei die Verbandsgemeinde angesichts der gesetzlichen Vorgaben darauf zu verweisen, den diesbezüglichen Ausgleich im Verhältnis ihrer Finanzbeziehungen zum Land Rheinland-Pfalz zu bewerkstelligen.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits die Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen.

13. Fahrtenbuchauflage – Kein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Fahrer

Ein Fahrzeughalter kann einer Fahrtenbuchauflage nicht entgegenhalten, dass er bezüglich der Benennung des Fahrzeugführers ein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Mainz in einem Eilverfahren (Az.: 3 L 1381/10.MZ).

Mit dem Fahrzeug einer Frau aus Mainz (Antragstellerin) wurde auf der Autobahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h überschritten, was zum Eintrag von einem Punkt im Verkehrszentralregister führt. Den Fahrer konnte die Polizei aufgrund unterbliebener Mitwirkung der Antragstellerin nicht ermitteln.

Nachdem ihr die Stadt Mainz unter Anordnung des Sofortvollzugs aufgegeben hatte, ein Fahrtenbuch zu führen, beantragte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht die Aussetzung des Sofortvollzugs. Ihr Lebensgefährte habe das Auto gefahren, machte sie geltend. Sie habe ihm aber inzwischen bedeutet, dass er das Fahrzeug künftig nicht mehr fahren werde und halte die Autoschlüssel unter Verschluss. Außerdem höhle die Fahrtenbuchauflage ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf ihren Lebensgefährten aus.

Das VG Mainz hat den Antrag abgelehnt. Der mit einem Punkt bewertete Verkehrsverstoß und die Tatsache, dass die Polizei den Fahrzeugführer nicht habe ermitteln können, rechtfertigten die Fahrtenbuchauflage. Ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf ihren Lebensgefährten stehe der Antragstellerin nicht zu. Hiervon abgesehen stünde ein Zeugnisverweigerungsrecht einer Fahrtenbuchauflage auch nicht entgegen. Ein „doppeltes Recht“, nach einem Verkehrsverstoß einerseits im Ordnungswidrigkeitsverfahren die Aussage zu verweigern und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, bestehe angesichts

des Zwecks der Fahrtenbuchauflage, der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zu dienen, nicht. Auch die Erklärung der Antragstellerin, sie werde ihr Fahrzeug künftig nur noch selbst fahren, mache die Fahrtenbuchauflage nicht entbehrlich. Denn es könne künftig trotzdem vorkommen – jedenfalls bei nicht durch Zeugenaussagen oder Lichtbilder dokumentierten Verkehrsverstößen, – dass der Fahrer nicht festgestellt werden könne, falls die Antragstellerin leugnen sollte, das Fahrzeug selbst geführt zu haben.

14. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz: Spätere Steuererstattungen sind bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes nicht zu berücksichtigen

Die Klägerin hatte nach Erhalt ihrer Einkommenssteuerbescheide für 2007 und 2008 mit einer Steuererstattung von jeweils rund 1200 Euro die Beklagte zur Neuberechnung ihres Elterngeldanspruches aufgefordert.

Diese lehnte ab. Die hiergegen erhobene Klage wurde abge-wiesen und das Landessozialge-richt (LSG) hat diese Entschei-dung im Berufungsverfahren bestätigt.

Das Elterngeld diene dazu, das zuletzt (vor der Geburt des Kindes) zum Lebensunterhalt dienende Einkommen zu ersetzen. Seiner Berechnung müssten deshalb diejenigen Einkünfte zugrunde gelegt werden, die während des gesetzlich definierten letzten wirtschaftlichen Dauerzustands den Lebensstandard des Elterngeldberechtigten geprägt hatten, also in dieser Zeit tatsächlich zugeflossen seien.

Die erst später erfolgten Steuerrückerstattungen seien indessen für den Lebensstandard im maßgebenden Zwölfmonatszeitraum nicht prägend gewesen.

(LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.10.2010, Az.: L 5 EG 4/10).

15. Winzer müssen Abgabe für Deutschen Weinfonds zahlen

Die Heranziehung von Winzern zu Abgaben für den Deutschen Weinfonds ist verfassungsgemäß. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG).

Zum Sachverhalt

Der Deutsche Weinfonds ist eine Gemeinschaftseinrichtung der deutschen Weinwirtschaft. Er hat die Aufgabe, zur Förderung der Qualität und des Absatzes deutscher Weine Marketingmaßnahmen im In- und Ausland durchzuführen; ferner obliegt ihm die Unterstützung der wissenschaftlichen Weinforschung und der Schutz deutscher Weinbezeichnungen im In- und Ausland. Zur Erfüllung dieser Aufgaben muss die deutsche Weinwirtschaft nach dem Weingesetz eine Sonderabgabe zahlen. Dementsprechend wurde der Kläger, ein Moselwinzer, für das Jahr 2008 zu einer Abgabe in Höhe von 76,09 € herangezogen. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Das OVG bestätigte diese Entscheidung.

Zur Rechtsgrundlage für den Weinfonds

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe zum Deutschen Weinfonds genüge den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Abgabe für die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) im Jahre 2009 aufgestellt habe. Mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Weinbauflächen sowie den Kellereien habe der Gesetzgeber als Abgabepflichtige diejenigen erfasst, die auch nach Auffassung der EU-Kommission von der Natur der Sache her das stärkste Interesse an der Vermarktung deutscher Weine hätten. Die Abgabepflichtigen treffe auch eine besondere Finanzierungsverantwortung für die Arbeit des Deutschen Weinfonds, da sie von dessen Tätigkeit den verfassungsrechtlich erforderlichen greifbaren Gruppennutzen hätten.

Plausible Begründung für den Fonds liegt vor

Der Weinfonds habe die Notwendigkeit der vom Gesetzgeber angeordneten staatlich organisierten Fördermaßnahme mit der vergleichsweise geringen Marktstärke der deutschen Weinwirtschaft sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf den wichtigen Exportmärkten plausibel begründet. Mehr als eine plausible Begründung habe das Bundesverfassungsgericht nicht verlangt und könne wegen der komplexen Wirkungszusammenhänge auf dem Weinmarkt auch nicht verlangt werden. Die Nachteile der deutschen Weinwirtschaft zeigten sich in einer weiterhin stark negativen Außenhandelsbilanz. Der geringen ausländischen Nachfrage nach deutschem Wein stehe auf dem Inlandsmarkt eine hohe Nachfrage nach ausländischem Wein gegenüber. Diese Nachfragesituation wirke sich zwangsläufig nachteilig auf die Wertschöpfung aus. Wegen der Mengenbegrenzung könne durch die Absatzförderung zwar nicht die Menge des Weins gesteigert werden, wohl aber der dafür erzielbare Preis. Außerdem habe der Deutsche Weinfonds durch Preisstatistiken hinreichend belegt, dass die für deutschen Qualitätswein im inländischen Lebensmitteleinzelhandel und auf den für deutschen Wein wichtigen Exportmärkten (Großbritannien, Niederlande, USA) derzeit erreichten Preise zum Teil deutlich unter denen für vergleichbare ausländische Weine lägen. Schließlich sei das Image deutscher Weine, insbesondere in Großbritannien und Holland, nach Untersuchungen schlecht.

Diese Marktschwäche könne von den Abgabepflichtigen auch nicht gleich erfolgreich kompensiert werden. Angesichts der kleinteiligen Betriebsstruktur der deutschen Weinwirtschaft sei eine vergleichbar effektive Absatzförderung wie seitens des deutschen Weinfonds durch die Winzer selbst oder durch freiwillige private Zusammenschlüsse nicht zu erwarten. Gerade die Durchführung langfristiger Kampagnen verlange ein kontinuierliches Mittelaufkommen, das durch die staatlich organisierte Förderung gesichert sei. Des Weiteren lägen hinreichende Belege für die Geeignetheit und den Erfolg der Fördermaßnahmen des Deutschen Weinfonds vor. Angesichts der moderaten Höhe der Sonderabgabe (weniger als 1 ct pro Liter Wein) sei die dadurch bewirkte Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit auch verhältnismäßig. Schließlich sei die mit der Sonderabgabe finanzierte Absatzförderung für deutschen Wein auch mit europäischem Recht vereinbar.

Wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abgabe zum Deutschen Weinfonds hat das OVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

16. BAG: Stellenausschreibung für „junge“ Bewerber verstößt gegen das Altersdiskriminierungsverbot

Eine Stellenausschreibung, mit der ein Unternehmen einen „jungen“ Bewerber sucht, verstößt gegen § 11 AGG, so das BAG im Urteil vom 19.08.2010, Az.: 8 AZR 530/09. Die unzulässige Stellenausschreibung stellt ein Indiz dafür dar, dass ein abgelehnter älterer Bewerber wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist.

Zum Sachverhalt

Der 1958 geborene Kläger ist Volljurist. Er bewarb sich im Jahr 2007 auf eine von der Beklagten geschaltete Stellenanzeige in einer juristischen Fachzeitschrift. Die Beklagte suchte für ihre Rechtsabteilung „zunächst auf ein Jahr befristet eine(n) junge(n) engagierte(n) Volljuristin/Volljuristen“. Der Kläger erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Eingestellt wurde eine 33jährige Juristin. Der Kläger verlangte von der Beklagten wegen einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund seines Alters eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € und Schadensersatz in Höhe eines Jahresgehalts. Das ArbG verurteilte die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts und wies die Klage im Übrigen ab. Das LAG wies die Berufung des Klägers und die Anschlussberufung der Beklagten zurück.

Stellen sind „altersneutral“ auszuschreiben

Das BAG bestätigt das Urteil des LAG. Nach seiner Auffassung verstößt die Stellenausschreibung der Beklagten gegen § 11 AGG. Die Vorschrift verbiete, dass eine Stelle unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG

ausgeschrieben werde. Stellen seien danach grundsätzlich „altersneutral“ auszuschreiben. Das BAG geht davon aus, die unzulässige Stellenausschreibung stelle ein ausreichendes Indiz dafür dar, dass die Bewerbung des Klägers wegen seines Alters keinen Erfolg hatte. Da die Beklagte nicht darlegen konnte, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen habe, habe der Kläger Anspruch auf eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG. Deren Höhe habe das LAG in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgesetzt. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe eines Jahresgehalts stehe dem Kläger nicht zu, weil er nicht dargelegt und bewiesen habe, dass er bei einer diskriminierungsfreien Auswahl von der Beklagten eingestellt worden wäre.

Außerdem stellt das BAG klar, dass nicht nur konkrete Altersbeschränkungen in Stellenausschreibungen, sondern auch allgemein gehaltene Angaben zum Alter von Bewerbern gegen das Gebot einer altersneutralen Ausschreibung verstoßen.

Darüber hinaus nimmt das BAG in der Entscheidung Stellung zur Höhe von Entschädigungen bei Vorliegen einer verbotenen Benachteiligung. Das LAG hatte eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgehalt festgesetzt. Das BAG hielt diese Festsetzung jedenfalls für revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies bestätigt die Praxis vieler Instanzgerichte, die im „Normalfall“ einer verbotenen Benachteiligung ohne Vorliegen besonderer Umstände regelmäßig Entschädigungen in einer Größenordnung von ein bis maximal eineinhalb Monatsgehältern gewähren.

Zur Beweislastverteilung beim Schadensersatzanspruch

Schließlich nimmt das BAG zur Beweislastverteilung beim Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 1 AGG Stellung. Das BAG geht davon aus, dass insoweit die allgemeinen Beweislastgrundsätze greifen. D. h., der abgelehnte Bewerber sei für den Eintritt eines Schadens aufgrund der Pflichtverletzung des Arbeitgebers und dessen Höhe einschließlich der haftungsausfüllenden Kausalität in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Die Beweiserleichterung des § 22 AGG greife insoweit nicht. D. h., um einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des entgangenen Verdienstes

durchzusetzen, müsse der abgelehnte Bewerber beweisen, dass er die Stelle bekommen hätte, wenn er nicht diskriminiert worden wäre. Dazu müsse er nachweisen, dass er von allen Bewerbern objektiv der „Bestgeeignete“ gewesen sei.

17. Gutachten zu Jugendschutz im Internet darf geheim bleiben

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland- Pfalz muss ein von ihr eingeholtes Gutachten zur Verfolgbarkeit von Internetanbietern bei Verstößen gegen den Jugendschutz nicht an Dritte herausgeben. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz (OVG) mit Urteil vom 13.08.2010 entschieden. Zwar gelte das Landesinformationsfreiheitsgesetz auch für die Landeszentrale, diese habe die Herausgabe des Gutachtens aber zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ablehnen dürfen, Az.: 10 A 10076/ 10.OVG.

Zum Sachverhalt

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation wacht insbesondere darüber, dass private Anbieter pornographischer Internetseiten das Jugendschutzrecht beachten. In der Vergangenheit stellte sie immer wieder fest, dass solche Anbieter ihre Niederlassungen zum Schein ins Ausland verlegten, um sich den Kontrollen zu entziehen. Die Landeszentrale holte daher ein Gutachten zu der Frage ein, wie sie solche Umgehungsversuche aufdecken und die betroffenen Anbieter verfolgen könne. Dieses Gutachten wurde zur Grundlage zahlreicher Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Kläger, ein Rechtsanwalt, beantragte, ihm das Gutachten zugänglich zu machen. Dies lehnte die Landeszentrale ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Das OVG hat diese Entscheidung nunmehr bestätigt.

Zur Durchsetzung eines wirksamen Jugendschutzes

Zwar finde das Landesinformationsfreiheitsgesetz, welches dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewähre, auch auf die beklagte Landeszentrale Anwendung, so das OVG. Diese habe eine Herausgabe des Gutachtens dennoch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ablehnen dürfen. Der Kläger berate zahlreiche Mandanten aus der Erotikbranche. Es sei daher zu befürchten, dass das Gutachten über den Kläger auch den betroffenen Internetanbietern bekannt werde. Diese könnten das so erworbene Wissen nutzen, um neue Verschleierungsstrategien zu entwickeln. Die Durchsetzung eines wirksamen Jugendschutzes im Internet werde hierdurch infrage gestellt.

18. Abberufung aus dem Aufsichtsrat einer städtischen GmbH

Der Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds zweier Gesellschaften der Stadt Bad Kreuznach auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wegen seiner Abberufung aus diesen Gremien wurde vom Verwaltungsgericht Koblenz abgelehnt.

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller wurde nach der Kommunalwahl 2009 vom Bad Kreuznacher Stadtrat in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach (BAD) sowie der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken mbH Bad Kreuznach (BGK) gewählt. Am 17.12.2009 beschloss der Stadtrat, den Antragsteller als Aufsichtsrat beider Gesellschaften wieder abzurufen. Diese Entscheidung wurde ihm im Juni 2010 mitgeteilt. Daraufhin erhob der Antragsteller Klage gegen den Stadtrat auf die Feststellung, dass der Beschluss vom 17.12.2009 unwirksam sei. Gleichzeitig begehrte er vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel, der Stadtrat möge ihm bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über seine Klage die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Aufsichtsrat beider Gesellschaften ermöglichen.

Beschluss des Stadtrats allein reicht nicht

Der Antrag hatte keinen Erfolg, da er nach Ansicht des VG bereits unzulässig ist. Nach den Gesellschaftsverträgen der BAD und der BGK sei die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Auch wenn eine Bindung der beiden Gesellschaften an „wirksame“ Beschlüsse des Stadtrats gegeben sein sollte, folge daraus, dass der Beschluss des Stadtrats allein nicht zum Verlust der Aufsichtsratsmandate führe. Vielmehr bedürfe es hierfür noch der Umsetzung durch eine selbstständige Entscheidung der Gesellschafterversammlung, die erst Gegenstand einer Anfechtung durch den Antragsteller sein könne.

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz einlegen.

19. BGH: Wasserversorger müssen bei wesentlicher Änderung des technischen Standards und beachtenswertem Kundeninteresse Ermessensentscheidung über Wasserzähler-Austausch treffen

Wasserversorgungsunternehmen müssen eine Ermessensentscheidung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 4 AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) darüber treffen, ob ein Wasserzähler im Interesse des Kunden auszutauschen ist, wenn sich der technische Standard in einem wesentlichen Maße ändert und beachtenswerte Interessen des Kunden geltend gemacht werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 21. April 2010 entschieden. Zur Begründung verweist er auf vertragliche Schutz- und Rücksichtnahmepflichten. Im zugrunde liegenden Fall bejahte der BGH ein beachtenswertes Interesse des Kunden, weil dessen Kostenbelastung von der Dimensionierung des Wasserzählers abhing (Az.: VIII ZR 97/09).

Zum Sachverhalt

Das beklagte Wasserversorgungsunternehmen versorgt die Wohnungseigentumsanlage der Klägerin, einer Wohnungseigentümergeinschaft, seit Jahren mit Wasser und entsorgt das Abwasser. Bei der Wohnungseigentumsanlage handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 21 Wohnungen. Das Versorgungsunternehmen hat als Entnahmearmatur einen Wasserzähler der Größe Qn 6 (mit einem Nenndurchfluss von sechs m/h) eingebaut. Im Januar 2007 bat die Klägerin die Beklagte darum, einen Wasserzähler der Größe Qn 2,5 (mit einem Nenndurchfluss von 2,5 m/h) einzubauen. Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, die Versorgung könne durch einen Zähler Qn 2,5 beeinträchtigt werden.

Kostenbelastung ist von Größe des Wasserzählers abhängig

Nach dem ab dem 1. Januar 2007 gültigen Preisblatt der Beklagten beträgt der Grundpreis für die Bereitstellung des Wassers bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von 2,5 m/h ab 401 Meter pro Jahr 29,50 Euro netto pro Monat. Bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von sechs m/h beträgt der Grundpreis für die Bereitstellung des Wassers ab 501 Meter pro Jahr 68 Euro netto pro Monat. Für Schmutzwasser beträgt der Servicepreis im erstgenannten Fall 15 Euro pro Meter und im letztgenannten 36 Euro pro Meter. Die Klägerin meint, die Beklagte hätte den Wasserzähler angesichts eines Preisunterschieds von mehr als 130 Prozent bei Ausübung ihres Ermessens nach § 18 AVBWasserV aus tauschen müssen. Das AG gab der Klage der Wohnungseigentümer gemeinschaft statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das LG sie ab. Dagegen legte die Klägerin Revision ein.

BGH: Leistungsbestimmungsrecht nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen. Denn die Beklagte habe nach derzeitigem Stand ihr Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 4 AVBWasserV nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt. Der BGH verweist auf die im Vertragsverhältnis der Parteien bestehenden Schutz- und Rücksichtnahmepflichten. Aus diesen ergebe sich ein Anspruch auf eine erneute Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts jedenfalls

dann, wenn sich der technische Standard, der einen Einfluss auf die Auswahl der Messgeräte habe, in einem wesentlichen Maße ändere und beachtenswerte Interessen des Kunden geltend gemacht würden.

Abhängigkeit der Kosten von Wasserzählergröße begründet beachtenswertes Kundeninteresse

Der BGH sieht ein solches Interesse im vorliegenden Fall insbesondere darin, dass die Kostenbelastung des Kunden von der Größe des Wasserzählers abhängt. Das Wasserversorgungsunternehmen sei danach gehalten, eine neue Ermessensentscheidung zu treffen, ob ein Austausch des Wasserzählers unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik im Interesse des Kunden vorzunehmen sei. Das LG habe zu Unrecht eine fehlerfreie Ermessensentscheidung der Beklagten angenommen und müsse nun nähere Feststellungen dazu treffen, ob ein Wasserzähler Qn 2,5 in der Wohnanlage der Klägerin dem Stand der Technik entspreche.

20. Kein finanzieller Ausgleich bei nicht genommenen Urlaub

Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die finanzielle Abgeltung von Urlaub, den er krankheitsbedingt nicht nehmen konnte. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) mit Urteil vom 30. März 2010, Az.: 2 A 11321/ 09.OVG.

Zum Sachverhalt

Der Kläger war vor seiner Pensionierung ein Jahr lang ununterbrochen dienstunfähig erkrankt. Er begehrt eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 9.980,17 Euro für 62 Urlaubstage, die er in den Jahren 2007 und 2008 krankheitsbedingt nicht nehmen konnte. Das VG hat die Klage abgewiesen. Das OVG bestätigte diese Entscheidung.

Kein finanzieller Nachteil des Beamten erkennbar

Das Beamtenrecht sehe – anders als das Arbeitsrecht – keine Abfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub vor. Ein solcher Anspruch ergebe sich auch nicht aus europarechtlichen Regelungen. Zwar sei danach Urlaub, welcher bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht habe genommen werden können, finanziell abzugelten. Jedoch habe der Beamte – anders als der Arbeitnehmer – während der gesamten Zeit seiner Erkrankung einen Anspruch auf Fortzahlung seiner vollen Bezüge. Deshalb sei die Unmöglichkeit, Erholungsurlaub zu nehmen, für den Beamten mit keinem finanziellen Nachteil verbunden, der ausgeglichen werden müsse.

21. Gemeinde erhält für auf Finanzamtfehler beruhenden

Gewerbesteuerausfall keinen Ausgleich

Das Land Baden-Württemberg muss keinen finanziellen Ausgleich leisten, wenn eine Gemeinde wegen eines Fehlers des Finanzamts ihre Gewerbesteueransprüche nicht durchsetzen kann. Das hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) entschieden. Er hat damit die Berufung der Gemeinde Ötigheim gegen ein Urteil des VG Karlsruhe zurückgewiesen. Die Gemeinde hatte vom Land einen Ausgleich für einen Gewerbesteuerausfall von über 350 000 Euro verlangt. Der VGH hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht we-gen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen (Urteil vom 29. März 2010, Az.: 2 S 939/08).

Zum Sachverhalt

Ein in Ötigheim ansässiges Unternehmen änderte die Gesellschaftsform und teilte die Umwandlung von einer KG in eine GmbH dem zuständigen Finanzamt mit. Gleichwohl erließ das Finanzamt Gewerbesteuermessbescheide für mehrere Jahre gegenüber der KG. Später wurde die Nichtigkeit dieser Bescheide festgestellt. Die darauf beruhenden Gewerbesteuerbescheide, die die Gemeinde ebenfalls an die KG gerichtet hatte, wurden aufgehoben. Wegen der mittlerweile eingetretenen Festsetzungsverjährung war es der Gemeinde danach nicht mehr möglich, das Unternehmen aufgrund neuer Bescheide zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Für den daraus folgenden Steuerausfall hat die

Gemeinde vom Land vollen Aus-gleich gefordert. Das Land hat eine Ausgleichspflicht verneint. Dem ist das VG gefolgt. Der VGH hat diese Rechtsauffassung bestätigt.

Kein Eingriff in ein subjektives Recht der Gemeinde

Der VGH hat offen gelassen, ob eine Haftung des Landes aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch schon deswegen ausscheidet, weil das Finanzamt gegenüber der Gemeinde nicht hoheitlich gehandelt hat. Ein solcher Anspruch sei jedenfalls deshalb zu verneinen, weil das Finanzamt nicht in ein subjektives Recht der Klägerin eingegriffen habe. Nach dem Grundgesetz stehe zwar das Aufkommen an der Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Den Gemeinden sei damit aber weder eine bestimmte Höhe dieses Aufkommens noch die Gewerbesteuer als solche verfassungsrechtlich garantiert. Die Gemeinden seien deshalb durch die Verfassung nicht davor geschützt, dass Fehler, die den Länderfinanzbehörden bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags unterlaufen, Auswirkungen auf das Aufkommen der Gewerbesteuer hätten.

Nicht mit einem privatrechtlichem Schuldverhältnis vergleichbar

Die Forderung der Gemeinde lasse sich auch nicht auf einen Anspruch auf Schadensersatz aus einem quasi-vertraglichen öffentlich- rechtlichen Schuldverhältnis stützen. Am Gewerbesteuer- verfahren seien sowohl die Landesfinanzbehörden als auch die Gemeinden beteiligt. Die Finanzämter seien zuständig für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung des Steuermessbetrags. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf der Grundlage dieses Betrags falle dagegen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Finanzämter und Gemeinden hätten daher als gleichgeordnete Rechtsträger nacheinander tätig werdend nach Maßgabe des Grundgesetzes und des Landesrechts das Gewerbesteuergesetz zu vollziehen. Die Finanzämter seien dabei selbstverständlich verpflichtet, die finanziellen Interessen der Gemeinde wahrzunehmen. Das Bestehen dieser Pflicht begründe jedoch keine einem privatrechtlichen Schuldverhältnis vergleichbare Beziehung zwischen Finanzämtern und Gemeinden.

22. Nicht alle kommunalen Immobiliengeschäfte unterliegen dem europäischen Vergaberecht

Kommunale Immobiliengeschäfte mit Privatinvestoren unterliegen nicht dem europäischen Vergaberecht, wenn die öffentliche Hand selbst kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem Projekt verfolgt. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Grundsatzurteil vom 25. März 2010 entschieden. Die bloße Ausübung städtebaulicher Regelungszuständigkeiten genüge dabei nicht, um ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse der Kommune an der Bauleistung und damit einen öffentlichen Bauauftrag zwischen ihr und dem Erwerber zu begründen.

Zum Sachverhalt

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hatte das Gelände der früheren Wittekind-Kaserne in Wildeshausen an einen Mitbewerber des Klägers im Ausgangsfahren verkauft, nachdem sich die Stadt Wildeshausen für sein Nutzungskonzept ausgesprochen hatte. Der Kläger beanstandete, dass der Grundstücksverkauf ohne öffentliche Ausschreibung nach dem europäischen Vergaberecht erfolge und der Kaufvertrag deshalb nichtig sei. Das Oberlandesgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren verschiedene Fragen zur Auslegung des Begriffs „öffentlicher Bauauftrag“ im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge vor.

Zur Notwendigkeit der Ausschreibung

Nach Ansicht des EuGH ist der bloße Verkauf eines unbebauten oder bebauten kommunalen Grundstücks an einen privaten Investor grundsätzlich nicht ausschreibungspflichtig. Notwendig sei eine Ausschreibung aber dann, wenn vorgesehen ist, dass die Kommune Eigentümer der Bauleistung oder des Bauwerks wird oder wirtschaftliche Vorteile aus der zukünftigen Nutzung oder Veräußerung eines Bauwerks ziehen kann, so der EuGH weiter. Gleiches gelte, wenn sich die Kommune an der Erstellung eines Bauwerks finanziell beteilige oder die damit verbundenen Risiken im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlags des Bauwerks trage.

Das EuGH-Urteil bestätigt die vom deutschen Gesetzgeber im Zuge der letzten Novellierung des Vergaberechts vorgenommene Klarstellung, dass ein öffentlicher Bauauftrag einen eigenen Beschaffungsbedarf der Vergabestelle voraussetzt. Wie der Gesetzgeber in seiner Begründung zu Recht ausgeführt habe, genüge die Realisierung einer von einem Planungsträger beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung allein nicht als zu beschaffende Leistung.

23. OVG Koblenz: In Tschechien erteilte Fahrerlaubnis muss in Deutschland anerkannt werden

Deutsche Behörden sind nicht berechtigt, einer von einem Deutschen in Tschechien erworbenen Fahrerlaubnis die Anerkennung allein deshalb zu versagen, weil der Fahrerlaubnisinhaber in Deutschland seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) mit Urteil vom 18. März 2010 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert. Nach dieser Entscheidung kommt eine Nichtanerkennung nur in Betracht, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber zum Zeitpunkt der Führerscheinausstellung zusätzlich in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen gewesen ist (Az.: 10 A 11244/09).

Zum Sachverhalt

Dem Kläger wurde in Tschechien eine Fahrerlaubnis erteilt, obwohl er in Deutschland seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Er hatte zuvor noch keine Fahrerlaubnis besessen. Die Wohnanschrift in Deutschland wurde in den Führerschein eingetragen. Die deutsche Straßenverkehrsbehörde stellte gegenüber dem Kläger fest, dass er nicht berechtigt sei, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Der Inhaber einer in einem anderen EU-Land erworbenen Fahrerlaubnis, der im Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland habe, sei nicht berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen. Die hiergegen erhobene Klage wies das VG ab.

Fahrerlaubnis muss entzogen gewesen sein

Das OVG gab jetzt der Berufung des Klägers statt und hob den Feststellungsbescheid auf. Nach EURecht dürfe ein Führerschein zwar nur von dem Mitgliedstaat ausgestellt werden, in dem der Führerscheinbewerber seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Die Mitgliedstaaten seien zur gegenseitigen Anerkennung der von ihnen ausgestellten Führerscheine verpflichtet. Ausnahmsweise könne jedoch eine Anerkennung durch den Staat, in dem der Führerscheininhaber wohne, abgelehnt werden, nämlich wenn ihm dort zuvor die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Allein die aus dem Führerschein erkennbar werdende Verletzung des Wohnsitzerfordernisses berechtiige dagegen nicht dazu, dem Führerschein die Geltung im Inland zu versagen. Eine Nichtanerkennung komme auch in diesem Fall nach Europarecht nur in Betracht, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber im Zeitpunkt der Führerscheinausstellung zusätzlich in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen gewesen sei. Damit gibt der Senat seine bisherige Rechtsprechung auf, nach der die Verletzung des Wohnsitzerfordernisses für die Nichtanerkennung der Fahrerlaubnis im Staat des Wohnsitzes des Betroffenen ausgereicht hat.

24. Krankentransporte nur mit inländischer Genehmigung

Die Untersagung der Durchführung von Notfall- und Krankentransporten, die unter Berufung auf eine im europäischen Ausland erteilte Krankentransportgenehmigung, aber ohne die nach dem rheinland-pfälzischen Rettungsdienstgesetz erforderliche Genehmigung durchgeführt werden sollen, ist rechtens und stellt keine europarechtswidrige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. Dies hat das Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 23. Februar 2010, Aktenzeichen: 1 K 624/09.TR, entschieden.

Zum Sachverhalt

Eine in Luxemburg ansässige Firma, die lediglich über eine ihr dort erteilte Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten verfügt, hat sich im Klageweg gegen eine Anordnung des Landkreises Trier-Saarburg gewandt, mit der ihr die Durchführung von Notfall- und Krankentransporten im Rettungsdienstbereich Trier mit

der Begründung untersagt worden ist, dass sie nicht über die erforderliche Genehmigung nach dem Rettungsdienstgesetz verfügt. Dem hielt die Klägerin zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen entgegen, dass das Genehmigungserfordernis eine europarechtswidrige Beschränkung ihrer Dienstleistungsfreiheit darstelle.

Krankentransport ist europarechtlich nicht harmonisiert

Dieser Auffassung schloss sich das VG nicht an. Die Genehmigungspflicht stelle zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, die jedoch nicht europarechtswidrig sei. Der Bereich des Krankentransports sei europarechtlich nicht harmonisiert, so dass der nationalen Genehmigungspflicht zunächst keine einheitlichen, vom nationalen Gesetzgeber zu beachtenden europarechtlichen Bestimmungen entgegenstünden. Schließlich gelte die nationale Genehmigungspflicht für In- und Ausländer gleichermaßen, so dass sie auch nicht diskriminierend sei. Mit der Genehmigungspflicht verfolge der deutsche Gesetzgeber Ziele des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, die u. a. die Überlegung beinhalteten, dass eine im Ausland erworbene Qualifikation keiner eigenen Prüfung unterzogen werden könne. Als zwingende Gründe des Allgemeininteresses seien diese gesetzlichen Zielvorgaben geeignet, den auch europarechtlich Gültigkeit beanspruchenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Eine Unverhältnismäßigkeit könne schließlich auch nicht daraus hergeleitet werden, dass der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zugestanden hätte. Zum einen habe die Klägerin einen entsprechenden Antrag mit den erforderlichen prüfgeeigneten Unterlagen bisher nicht gestellt. Zum anderen könne sich der Beklagte in diesem Zusammenhang auch auf Gründe der Bedarfsdeckung berufen. Es bleibe der Klägerin freilich unbenommen, bei fehlender bedarfsgerechter Versorgung unter Einreichung der gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit einen Antrag auf Erteilung der inländischen Genehmigung zu stellen.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

25. Straßenverkehrsrecht: Kein Anspruch auf Poller

Die Eigentümer eines Grundstücks in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben keinen Anspruch auf die Errichtung von Pollern vor ihrer Grundstücksausfahrt. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz vom 22. Februar 2010, Az.: 4 K 774/09. KO.

Zum Sachverhalt

Die Kläger beantragten im Jahr 2007 bei der beklagten Verbandsgemeinde die Errichtung von sog. Pollern vor ihrer Grundstücksausfahrt. Zur Begründung gaben sie an, aufgrund der Verhältnisse vor Ort werde ihr Grundstück immer wieder von anderen Fahrzeugen zugeparkt. Denn die vor ihrem Grundstück vorhandenen Rasengittersteine erweckten den Eindruck eines Parkplatzes. Die Beklagte teilte den Klägern daraufhin zunächst schriftlich mit, dass die Zufahrt durch Poller abgegrenzt werde. In einem späteren Schreiben heißt es jedoch, dass aufgrund von Einwendungen von Nachbarn von den Pollern abgesehen werde.

Nachdem über ihren eingelegten Widerspruch nicht entschieden wurde, erhoben die Kläger Klage vor dem VG Koblenz und machten im Wesentlichen geltend, die Beklagte habe die Anbringung entsprechender Poller mit dem Schreiben aus dem Jahr 2007 zugesichert. Die Beklagte verwies u. a. darauf, dass die Kläger die Möglichkeit hätten, über ein weiteres in ihrem Eigentum stehendes angrenzendes Grundstück aus dem Grundstück hinauszufahren. Auf dem angrenzenden Grundstück sei jedoch ein Hänger der Kläger abgestellt.

Zusicherung hat Wirksamkeit verloren

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Kläger haben nach Ansicht des VG keinen Anspruch auf Errichtung der begehrten Poller. Zwar habe die Beklagte eine Zusicherung auf Errichtung der Poller erteilt, wenn auch die Errichtung nicht zwingend geboten gewesen sei, da die Kläger keinen Anspruch auf eine geradlinige Grundstücksausfahrt hätten. Die Zusicherung habe allerdings ihre Wirksamkeit verloren, da die Beklagte nun aufgrund

geänderter Rechtslage eine solche Zusicherung nicht mehr hätte abgeben können. Denn bloße Poller seien nach einer Änderung der Straßenverkehrsordnung keine Sperrpfosten bzw. Verkehrseinrichtungen und daher auch keine Verwaltungsakte. Unabhängig davon dürften die Poller aus straßenrechtlichen und verkehrsrechtlichen Gründen nicht mehr zugesagt werden. Denn wenn wie hier Metallpfosten im befahrbaren öffentlichen Straßenraum befestigt würden, könne hierdurch der Fahrzeugverkehr gefährdet oder erschwert werden. Die Poller seien auch nicht zum Schutz der Garagenausfahrt der Kläger erforderlich. Denn die Kläger bräuchten nur ihren Hänger auf ihrem angrenzenden Grundstück zu entfernen, um eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu haben.

Das VG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Berufung zugelassen.

26. VG Koblenz: Nebenbestimmungen können Gefahr durch Eiswurf bei Windkraftanlagen entgegenwirken

Drei Genehmigungen für insgesamt vier Windkraftanlagen in Illerich, Eulgem und Hambuch enthalten wirksame Nebenbestimmungen zur Abwehr von Eiswurf und verletzen somit die Inhaberin eines benachbarten Betriebs, der Weihnachtsbaumkulturen anpflanzt, nicht in ihren Rechten. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden (Urteile vom 9. Februar 2010, Az.: 1 K 444/09.KO, 1 K 447/09.KO und 1 K 448/09.KO).

Zum Sachverhalt

Auf Antrag von Unternehmen der Windenergiebranche hatte der Landkreis Cochem-Zell 2008 die vier Anlagen genehmigt. In den Genehmigungen war jeweils eine Nebenbestimmung enthalten, mit der der Eiswurfgefahr begegnet werden soll. Diese Nebenbestimmung hielt die Klägerin für unbestimmt und nicht ausreichend und erhob Klage. Die Nebenbestimmung sei nicht umsetzbar, weil es keine funktionierenden Eiserkennungssysteme gebe. Dies belegten Beobachtungen an Windrädern. Es sei festgestellt worden, dass die verwendeten Sicherheitseinrichtungen nicht einmal

massive Eisanhaftungen an einem Rotorflügel hätten erkennen können. Mithin seien die Weihnachtsbäume auf den von ihr bewirtschafteten Grundstücken gefährdet. Vor allem sei ein gefahrloses Arbeiten auf ihren Grundstücken in der Winterzeit nicht mehr möglich.

Rechtsverletzung nicht gegeben

Die Klage blieb ohne Erfolg. Das VG verneinte eine Rechtsverletzung der Klägerin. Grundstücke mit Weihnachtsbaumkulturen würden bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht gefährdet. Vielmehr würden die Belange der benachbarten Grundstücke geschützt. Aufgrund der Nebenbestimmungen in den Genehmigungen sei ein Anlagenbetrieb nämlich grundsätzlich nur zugelassen, wenn die Außentemperatur über drei Grad Celsius liege. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Anlagen entweder eine Rotorblattheizung hätten, um Eisansatz zu verhindern, oder über einen Eisdetektor verfügten, um die Abschaltung der Anlagen sicherzustellen, wenn sich auf den Rotorblättern tatsächlich Eis gebildet habe. Hinzu kommen müsse, dass diese technischen Einrichtungen funktionstüchtig seien und dies auch noch von einem Sachverständigen bescheinigt werde. Angesichts dessen sei der Regelungsinhalt dieser Forderung präzise formuliert und versetze den Landkreis in die Lage, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Eiswurf zu ergreifen. Darüber hinaus könne eine Eiswurfgefahr für bewirtschaftete Grundstücke der Klägerin durch die Anlage in Eulgem auch deshalb ausgeschlossen werden, weil die Entfernung des Windrads zu diesen Grundstücken mehr als 450 Meter betrage.

27. Grundsicherungsträger muss Unterkunftskosten bei Umzug vor Leistungsbeginn erst mal in voller Höhe tragen

Mietet ein Hilfebedürftiger kurz vor Beginn des Bezugs von Grundsicherungsleistungen eine neue Wohnung an, deren Miete unter grundsicherungsrechtlichen Aspekten unangemessen ist, ist der Grundsicherungsträger zunächst verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Wohnung zu tragen. Etwas anderes gilt nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 2009 nur dann, wenn der Hilfebedürftige bei

Abschluss des Mietvertrags zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen hatte (Az.: B 4 AS 19/09 R).

Zum Sachverhalt

Der Kläger schloss am 19. November 2007 zum 1. Dezember 2007 einen Mietvertrag über eine rd. 50 Quadratmeter große Zweizimmerwohnung zu einem Bruttokaltmietzins von 291,90 Euro plus Heizkostenvorauszahlung von 70 Euro. Auf seinen Antrag, ebenfalls vom 19. November 2007, bewilligte der beklagte Grundsicherungsträger ihm jedoch nur Leistungen für Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 319 Euro für den Monat Dezember 2007 und 324 für die Monate Januar bis Mai 2008. Der Beklagte begründete seine Entscheidung damit, dass nur die angemessenen Aufwendungen zu übernehmen seien. Der Kläger sei ohne vorherige Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten in die neue Wohnung umgezogen. Die Mietobergrenze für Einpersonenhaushalte nach dem SGB II betrage in Wilhelmshaven 259 Euro (Kaltmiete plus Nebenkosten). Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Der Senat hat das Urteil des Landessozialgerichts auf die Revision des Beklagten aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zusicherung des Leistungsträgers vor Leistungsbeginn nicht erforderlich

Zutreffend sei der beklagte Grundsicherungsträger zwar davon ausgegangen, dass er nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II grundsätzlich nur verpflichtet sei, die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen. Hier könne sich jedoch ein Anspruch auf die tatsächlichen Unterkunftskosten aus dem für die vorliegende Fallgestaltung anwendbaren § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ergeben. Eine Absenkung erfolge insoweit nicht, wenn den Hilfebedürftigen keine Kostensenkungsobliegenheit treffe. Dieses gelte grundsätzlich auch, wenn der Hilfebedürftige kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine neue Wohnung zu einem unangemessenen Mietzins anmiete. Der Grundsicherungsträger sei daher zunächst verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Wohnung – in der Regel jedoch längstens für sechs Monate – zu tragen. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Hilfebedürftige bei Abschluss des Mietvertrags zurechenbar

Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen hatte. Einer Zusicherung des Trägers zur Übernahme der Aufwendungen für die „neue“ Wohnung im Sinne des § 22 Abs. 2 SGB II bedarf es laut BSG im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten vor Leistungsbeginn/ Erstantragstellung jedoch nicht.